

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 06/2024

75 JAHRE
GRUNDGESETZ

WEGENUTZUNG
UND WÄRME

VORRANGFLÄCHEN-
PLANUNG IN BAYERN



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Hans-Peter Mayer

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Matthias Simon
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © istock.com – 1332631144 – franckreporter
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

213 QUINTESSENZ

215 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

216 Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag
Unsere Fragen an Astrid Herold

217 Stefan Graf
Bundesgerichtshof ermöglicht den Gemeinden die Steuerung der Wegenutzungsrechte für Wärmenetze

223 Stefan Schelle
Das Wind-an-Land-Gesetz und die Vorrangflächenplanung in Bayern – komplex aber gemeinsam machbar

225 Bayerischer Gemeindetag erhält das Siegel
„Kommunale IT-Sicherheit“

226 Wasserstoff-Multiplikatoren an der Lenk:
Unterstützungsangebot für Kommunen

228 **15. Bayerisches Energieforum und 10. Bayerisches Wasserkraftforum in Gunzenhausen**

SERVICE

230 **Aus dem Verband**

238 **Veranstaltungen**

240 **Aktuelles aus Brüssel**

DOKUMENTATION

246 **Beseitigung von Folgeschäden bei Hochwasserereignissen; Entsorgung von anfallenden Abfällen**
BayGT-Rundschreiben vom 06.06.2024

248 **Bekanntgabe der „Musterblätter Radverkehr Bayern“ der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.**
BayGT-Rundschreiben vom 28.05.2024

WICHTIGES IN KÜRZE

/// 75 JAHRE GRUNDGESETZ

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz vom parlamentarischen Rat verabschiedet. Ein Ereignis, das landauf, landab gefeiert und gewürdigt wurde. Zu Recht, denn es gleicht einem Wunder, dass Deutschland sich nur 4 Jahre nach dem Zivilisationsbruch und der Katastrophe, die von Deutschen über Europa und die Welt gebracht wurde, damit einreichte, in Gemeinschaft friedlicher und rechtsstaatlich verfasster Staaten.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, Menschen sind kein Objekt. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes – die Verbrechen des Nazi-regimes vor Augen – wussten genau, warum sie die Würde des Menschen ganz nach vorne gestellt haben. Hans-Peter Mayer wirft in seinem Editorial einen Blick auf unsere Verfassung. Die beste, die wir je hatten.

/// MENSCHEN IM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

In unserer neuen Rubrik stellen wir in jeder Ausgabe unseres Heftes eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserem Hause vor. Diesmal unsere Office-Managerin Astrid Herold. Neben der Organisation der KOMMUNALE sowie unsere Veranstaltungen ist Astrid Herold unter anderem auch immer dann zuständig, wenn es darum geht, unsere Geschäftsstelle und unseren Geschäftsbetrieb am Laufen

zu halten. Sie mag Berge und Wasser, darum ist der Gardasee freilich auch ihr perfektes Urlaubsziel.

Erfahren Sie mehr auf Seite 216.

/// WEGENUTZUNG UND WÄRME

Die Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 05.12.2023 hat kurz vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) den Gemeinden ein Umsetzungswerkzeug für die Wärmeplanung an die Hand gegeben. Die Gemeinden können die Einlegung von Wärmenetzen außerhalb von Wärmenetzgebieten verweigern und in Wärmenetzgebieten über das Auswahlverfahren für das Wegenutzungsrecht insbesondere Anforderungen an die Eignung des Netzbetreibers stellen sowie Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und Wegenutzungsaspekte über Auswahlkriterien berücksichtigen.

Das Urteil des BGH bedeutet eine Zäsur im Umgang mit Wegenutzungsersuchen von Wärmenetzbetreibern durch die Kommunen. Die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeformten kartellrechtlichen Bindungen und Freiheiten sind gut geeignet, die Wärmeplanung in Hinblick auf Wärmenetze sachgerecht umzusetzen. Diese müssen nun in die kommunale Praxis Eingang finden.

Stefan Graf stellt uns die Entscheidung

vor und gibt interessante Hinweise für die Praxis. Mehr auf Seite 217 ff.

/// DAS WIND-AN-LANDGESETZ UND DIE VORRANGFLÄCHENPLANUNG IN BAYERN

Manch einer mag sich erinnern: Es war eine denkwürdige Pressekonferenz am 22.01.2022, als Robert Habeck und Markus Söder in München nach einem gemeinsamen Gespräch über das von Habeck auf den Weg gebrachte 2-Prozent-Flächenziel vor die Mikrofone traten und beide nicht nur sprichwörtlich auf das letzte Wort bestanden. Es ging darum, ob das Habecksche Flächenziel und die bayerische 10-H Regelung in Einklang gebracht werden können. Robert Habeck hielt das eher für schwierig, Markus Söder meinte „ja“. Bayern änderte später die 10-H Regelung, der Rest ist Geschichte.

Unser Präsidiumsmitglied Stefan Schelle beleuchtet die aktuelle Situation zur Vorrangflächenplanung in Bayern und formuliert Forderungen an die Politik.

Mehr auf Seite 223 ff.

/// WASSERSTOFF: UNTERSTÜTZUNG FÜR GEMEINDEN

Die Bayerische Staatsregierung hat mit ihrer Wasserstoffstrategie das

Ziel ausgerufen, eine globale Vorreiterrolle im Bereich der Wasserstofftechnologie einzunehmen. So leistet der Freistaat nicht nur einen Beitrag zur Energiewende und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele, sondern stärkt über Innovation und den Einsatz neuester Technologien auch die hiesige Wirtschaft.

Die Wasserstoff-Multiplikatoren der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im Bayerischen Landesamt für Umwelt sind Ansprechpartner für alle bayerischen Akteure und

bieten ein umfangreiches Angebot von Beratung und Vernetzung bis hin zu Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit.

Sie stellen sich auf **Seite 226** vor.

//// BAYERISCHES ENERGIE- UND WASSERKRAFTFORUM IN GUNZENHAUSEN

Am 23.4.2024 veranstalteten die Bayerische Gemeindezeitung und der Bayerische Gemeindetag das Bayeri-

sche Energie- und WasserkraftForum in der Stadthalle Gunzenhausen. Es handelt sich dabei um eine Fachveranstaltung für bayerische kommunale Entscheiderinnen und Entscheider, die in ihren Heimatgemeinden und -städten mit Energie und Klimaschutzthemen betraut sind. Es war eine gelungene Veranstaltung mit interessanten Vorträgen und spannenden Diskussionen.

Unser zuständiger Kollege Stefan Graf berichtet davon auf **Seite 228**.

WIR GEDENKEN UNSEREM EHEMALIGEN KOLLEGEN LEONHARD (HARRY) HUMMEL

Leonhard Hummel war nach seinen 22 Dienstjahren bei der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg ab 1966 Referent des Bayerischen Gemeindetags und später bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1995 unser Kämmerer.

In seinen fast 30 Dienstjahren für den Bayerischen Gemeindetag hat er mit Leidenschaft und Einsatzbereitschaft für die Kommunen und die kommunale Selbstverwaltung wichtige Akzente, u.a. im Bereich

des kommunalen Abgabenrechts und im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, gesetzt. So war es auch Leonhard Hummel, der die Führungskräfte tagung der Wasserwirtschaft ins Leben gerufen hat.

Er hat sich in dieser Zeit die uneingeschränkte Anerkennung und Wertschätzung der Mitglieder und Gremien des Bayerischen Gemeindetags erworben.

Auch in seinem Ruhestand, nach

unglaublichen 51 Jahren im kommunalen Dienst, war Harry unserer Geschäftsstelle verbunden und hat uns zu Weihnachten stets eine Karte geschrieben, über die wir uns immer sehr gefreut haben.

Leonhard Hummel ist nun in seinem 95. Lebensjahr verstorben. Er bleibt den Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle als lebensfroher Mensch in Erinnerung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

//// 75 JAHRE GRUNDGESETZ – 75 JAHRE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG MIT VERFASSUNGSRANG

Vor rund einem Monat, am 23. Mai 2024, erlebten wir im ganzen Land Feierlichkeiten zu einem besonderen Jubiläum: Vor 75 Jahren, am 23. Mai 1949, verkündet der Parlamentarische Rat das Grundgesetz, welches am darauf folgenden Tag in Kraft trat. Zu Recht hielt das Land deshalb für einen Moment inne. Denn nach dem von deutschem Boden ausgegangenen Zivilisationsbruch und dem von Deutschen über Europa gebrachten Krieg, war das Grundgesetz auch eine Botschaft an die Völkergemeinschaft: Wir wollen uns einreihen unter die friedlichen und rechtsstaatlich verfassten Staaten der Welt. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so lautet der erste Satz unserer Verfassung. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes – sie hatten die Schrecken des Krieges noch vor Augen – wussten, dass die Grundrechte jedes einzelnen Menschen an den Anfang der Verfassung einer damals noch geteilten Nation zu stellen sind, die dies gerade eben auf katastrophale Weise ins Gegenteil verkehrt hatte. So ist es freilich zuallererst der vom parlamentarischen Rat im ersten Kapitel entwickelte „Grundrechtetastat“, für die dem parlamentarischen Rat zu danken ist. Nicht erst seit meinem Studium begeistert mich aber auch das ausgeklügelte Staatsorganisationsrecht sowie die durch eine Ewigkeitsklausel gesicherten Staatsstrukturprinzipien. Deutschland als verfassungsrechtlich geschützte Demokratie, als Sozialstaat, als Rechtsstaat, als Bundesstaat und Republik; gesichert durch Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, diese Idee hat mich stets fas-

ziniert. In diesen Tagen geraten einige dieser Prinzipien jedoch unter Druck. Denn wirklich garantiert werden können diese Säulen unserer Verfassung nur durch eine in ihrem Sinne gelebte Verfassungswirklichkeit. Ein Normtext allein kann das nicht.

Und bei dieser Erkenntnis kommt Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes ins Spiel, der es verdient hier zitiert zu werden: *Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.*

Gelebte Verfassungswirklichkeit und „Verfassungsschutz“ im Sinne des Verbs passiert vor Ort. Im täglichen Miteinander einer funktionierenden örtlichen Gemeinschaft. In unseren Städten, Märkten und Gemeinden wird Demokratie gelebt, wird unser Miteinander gestaltet, wird Staatlichkeit unmittelbar erlebt. Dort wird Bildung vermittelt. Dort sind Straßen marode oder in Schuss. Dort erleben die Menschen einen funktionalen oder dysfunktionalen-bürokratischen Staat. Mit anderen Worten: Wer die Errungenschaften der letzten 75 Jahre bewahren, schützen und



HANS PETER MAYER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

entwickeln will, muss eine starke kommunale Selbstverwaltung mit Bewegungsfreiheit und einer ausreichenden Finanzausstattung gewährleisten. Dafür setzten sich unsere politischen Verantwortungsträger vor Ort tagtäglich ein. 75 Jahre Grundgesetz und 75 Jahre Artikel 28 Absatz 2 sind deshalb auch ein guter Zeitpunkt um zehntausenden von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern der letzten 75 Jahre zu danken, dass sie täglich ihren Beitrag dafür geleistet haben und weiter leisten, unsere Gesellschaft zusammenzuhalten und unsere Zukunft zu gestalten.

Schätzen und kämpfen wir vor Ort für das, was uns vor 75 Jahren gegeben wurde.

Hans-Peter Mayer
Herzlichst Ihr, Hans-Peter Mayer

DIE MENSCHEN IM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder. In der folgenden Rubrik stellen wir in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vor. Diesmal Sachgebietsleiterin Astrid Herold, verantwortlich für die Verbandsorganisation unserer Geschäftsstelle.

UNSERE FRAGEN AN



ASTRID HEROLD

WAS IST IHRE AUFGABE BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAG UND SEIT WANN SIND SIE AN BORD?

Als Office-Managerin unserer Geschäftsstelle sind meine Aufgaben weit gefächert. Die Bandbreite beginnt bei kleinen Beschaffungen bis hin zu umfangreichen Umbauarbeiten des Hauses sowie der Organisation des allge-



nen Dienstbetriebs von der Poststelle bis zur digitalen Akte, sowie der Mitarbeit im Bereich des Personals der Geschäftsstelle. Ein weiterer Teil meiner Arbeit ist Organisation der Großveranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags - hierbei insbesondere die Landesversammlung und die KOMMUNALE in Nürnberg.

Begonnen habe ich meine Beamtenlaufbahn in der Bundeswehrverwaltung in Lenggries im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und anschließend in der Waffensystemausbildung. Danach wechselte ich in die Personalabteilung des Bayerischen Innenministeriums bis mich der Bayerische Gemeindegtag vor über 25 Jahren angesprochen hat.

WOFÜR WÜRDEN SIE PRIVAT GERNE MEHR ZEIT AUFWENDEN?

Bergtouren und Reisen; endlich ernsthaft Italienisch lernen.

WELCHE DINGE GEBEN IHNEN BESONDERS VIEL ENERGIE?

Beruflich: Besondere Herausforderungen, die ein hohes Maß an Kreativität und Flexibilität erfordern.

Privat: Meine Beziehung – mein ausgleichendes Element.

WANN HABEN SIE ZUM LETZTEN MAL ETWAS ZUM ERSTEN MAL GEMACHT?

Gerade eben – den Mahlgrad unserer zentralen Kaffeemaschine eingestellt... Bedingt durch unseren Geschäftsführerwechsel und dem großen personellen Umbruch in der Geschäftsstelle kommen derzeit fast täglich neue Aufgaben auf mich zu.

WAS MACHT DER BAYERISCHE GEMEINDETAG FÜR SIE AUS?

Tägliche Herausforderungen, resultierend aus meinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen bringt fast jeder Tag eine neue Überraschung.

BUNDESGERICHTSHOF ERMÖGLICHT DEN GEMEINDEN DIE STEUERUNG DER WEGENUTZUNGSRECHTE FÜR WÄRMENETZE

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindegtag

Die Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 05.12.2023¹ hat kurz vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) den Gemeinden ein Umsetzungswerkzeug für die Wärmeplanung an die Hand gegeben. Die Gemeinden können die Einlegung von Wärmenetzen außerhalb von Wärmenetzgebieten verweigern und in Wärmenetzgebieten über das Auswahlverfahren für das Wegenutzungsrecht insbesondere Anforderungen an die Eignung des Netzbetreibers stellen sowie Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und Wegenutzungsaspekte über Auswahlkriterien berücksichtigen.

I. NACH BISHERIGER PRAXIS KEINE STEUERUNG DER WEGENUTZUNGSRECHTE FÜR WÄRMENETZE DURCH DIE GEMEINDEN

Obwohl stets unstrittig war, dass der Anspruch auf Wegenutzung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)² für Wärmenetze nicht anwendbar ist, hatte sich in der Praxis weitgehend die Auffassung durchgesetzt, dass Kommunen ihre öffentlichen Verkehrswege für

die Einlegung von Wärmeleitungen zur Verfügung zu stellen haben. Begründet wurde dies mit einem gemeindlichen Wegemonopol, das den Fernwärmeversorgungsunternehmen einen kartellrechtlichen Anspruch auf Abschluss eines Gestattungsvertrages gebe. Die kommunale Praxis hat sich in jüngerer Zeit zunehmend unwohl bei der Berücksichtigung dieser Vorgaben gefühlt. Dadurch, dass Wärmenetze eine größere Zahl Gemeindebürger versorgen, sind hohe Abnahmepreise und Versorgungsausfälle³ kommunalpolitisch bedeutsam. Seitens der Gemeinden wird daher ein Bedürfnis für eine Einflussnahme auf das „ob“ eines Wärmenetzes und die Frage, durch wen es betrieben wird, gesehen.

II. WÄRMEPLANUNG SOLL KOSTENEFFIZIENTESTE LÖSUNG FINDEN

Durch das WPG hat dieses Steuerungsbedürfnis eine gesetzliche Verankerung erhalten. Dieses soll „zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) bei



STEFAN GRAF

tragen und Endenergieeinsparungen erbringen“⁴. Das zentrale Instrument dafür ist die Wärmeplanung, eine „unverbindliche, strategische Fachplanung“⁵, mit der „die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschrieben“ werden soll⁶. Herzstück der Planung ist die zwar nicht grundstücksscharfe, aber doch mit möglichst hoher räumlicher Auflösung vorzunehmende Einteilung des geplanten Gebiets (in Bayern soll es das Gemeindegebiet⁷ sein) in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete⁸. Die Einteil-

¹ BGH, Urt. v. 05.12.2023 – KZR 101/20.

² § 46 Abs. 1 EnWG.

³ So wie kürzlich im oberpfälzischen Wenzelbach: Spiegel Wirtschaft, www.spiegel.de/wirtschaft/service/wenzelbach-ein-monat-kaltes-wasser-weil-der-fernwaermeversorger-pleite-ist-a-6213de6d-c865-4394-8f79-60aa78a9a324 (aufgerufen am 02.05.2024).

⁴ § 1 Satz 1 WPG.

⁵ § 3 Abs. 1 Nr. 19 WPG.

⁶ § 3 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. b WPG.

⁷ Laut der gemeinsamen Sprachregelung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Bayerischen Gemeindegtag und dem Bayerischen Städtetag zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Bayern, www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/ (aufgerufen am 02.05.2024), sollen die Gemeinden und Städte die Aufgabe als planungsverantwortliche Stelle nach § 33 Abs. 1 WPG übertragen bekommen.

⁸ § 18 WPG.

lung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete erfolgt mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen unterschiedlicher zielkonformer Versorgungsalternativen⁹. Die Darstellung der kosteneffizientesten Wärmeversorgungsart führt aber nicht dazu, dass andere Versorgungsarten in dem Teilgebiet ausgeschlossen wären. Auch die Berücksichtigungspflicht der Darstellungen in der Bauleitplanung¹⁰ hat nicht zur Folge, dass ein Wärmenetz außerhalb des Wärmenetzgebiets unzulässig würde. Auch dann, wenn schon die Eignungsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine künftige Versorgung des Teilgebiets über ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich sein wird¹¹, wird die Errichtung eines Wärmenetzes durch Dritte nicht unzulässig. Aber auch die Realisierung eines Wärmenetzes im durch den Wärmeplan dargestellten Wärmenetzgebiet garantiert nicht per se die kosteneffizienteste Lösung. Aufgrund der häufig gegebenen Marktbeherrschung ist ein Systemwechsel der Kunden erschwert, sodass eine Abhängigkeit vom Wärmenetzbetreiber entstehen kann. Da die Fernwärme, anders als Strom- und Gasnetze, nicht der Regulierung unterliegt, ist eine Preiskontrolle nur ex post möglich. Die Überprüfung der Eignung des

Wärmenetzbetreibers, insbesondere von dessen Erfahrung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wären zur Gewährleistung der Kosteneffizienz daher hilfreich. Des Weiteren würde ein Wege-recht auf Zeit zumindest in Abständen den Wettbewerb ermöglichen.

III. KARTELLENAT ERMÖGLICHT STEUERUNG DER WÄRMENETZEINLEGUNG IM ÖFFENTLICHEN GRUND

Es ist ein zufälliges Zusammentreffen, dass der BGH mit seinem Urteil vom 05.12.2023 just wenige Tage vor Inkrafttreten des WPG am 01.01.2024 sich erstmals (insbesondere) zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen der Erteilung von Wegenutzungsrechten für Fernwärmenetze¹² geäußert hat.

1. KERNAUSSAGEN DES BUNDESGERICHTSHOFS

Die hier bedeutsame, durch den BGH zu klärende Streitfrage war, ob der Betreiber eines Wärmenetzes nach Auslaufen des Konzessionsvertrages einen Anspruch auf erneute Einräumung des Wegenutzungsrechts hat. Der BGH sieht für die Beurteilung sowohl § 19 Abs.

2 Nr. 1 wie Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für maßgebend an. Die dafür erforderliche Voraussetzung, dass die Gemeinde auf einem Markt als Unternehmen tätig ist und diesen beherrscht, sei in dem Fall gegeben: Mit der Vergabe von Wegenutzungsrechten an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken, bedient die Gemeinde den „Vorleistungsmarkt für das Angebot von Energietransportleistungen“. Eine auf das Stadtgebiet beschränkte Monopolstellung ist, wie bei den Wegenutzungsrechten für Strom- und Gasnetze, gegeben.

A) KEIN ANSPRUCH AUF WEGENUTZUNGSRECHT BEI BESTEHENDEM FERNWÄRMENETZ

Ist das angebotene Wegenutzungsrecht ein „knappes Gut“ „kann [es] nicht dem Wettbewerb überlassen werden, ob sich nach der Vergabe von einfachen Wegenutzungsrechten Wettbewerb entwickelt.“¹³ Die Gemeinde wird zur Hüterin des Wettbewerbs. Wann aber ist das Wegenutzungsrecht ein „knappes Gut“? Bisher wurde in der Praxis ein solches dann angenommen, wenn die Verlegung paralleler Fernwärmeleitungen technisch nicht möglich ist oder wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang bzw. eine privatrechtliche Abnahmeverpflich-

tung zu Gunsten des Wegerechtsinhabers dazu führt, dass dieser in dem betroffenen Netzgebiet keinem oder nur sehr eingeschränktem Wettbewerb ausgesetzt ist. Ein weiteres Wegerecht wäre dann wirtschaftlich nicht effektiv nutzbar. Der BGH hat nun aber darüber hinaus klargestellt, dass „bei bestehenden Netzinfrastrukturen (...) die ökonomische Erfahrung darauf hindeutet, dass einem Wettbewerb durch parallele Infrastrukturen hohe Marktzutrittsschranken entgegenstehen“. Und: „Ein bestehendes Fernwärmenetz begründet ein natürliches Monopol“. In dieser Aussage liegt die besondere Bedeutung des Urteils, weil diese Wertung bislang nicht vorherrschend war (siehe oben I.).

B) GEMEINDE HAT BEI „KNAPPEM GUT“ RECHT AUF AUSWAHLVERFAHREN UND NUTZUNGSRECHTSBEFRISTUNG

In dieser Situation kann es der Gemeinde aus kartellrechtlichen Gründen jedenfalls nicht verwehrt werden, in Anlehnung an die Regelung des § 46 EnWG im eigenen Interesse und in dem der Allgemeinheit, Wegenutzungsrechte zeitlich begrenzt zu vergeben und einen Wettbewerb um das Netz mit dem Zweck zu organisieren, die wettbewerblichen Nachteile, die mit einem Leitungsmonopol verbunden sind, zumindest teilweise zu kompensieren.

2. FOLGERUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DER WÄRMELAN- PLANUNG IN HINBLICK AUF WÄRMENETZE

Welche Folgerungen können nun aus dem Urteil für die Umsetzung der Wärmeplanung mit Blick auf Wegenutzungsrechte für Wärmenetze gezogen werden?

A) RECHT AUF VERWEIGERUNG VON WEGENUTZUNGSRECHTEN AUSSERHALB VON WÄRMENETZGEBIETEN

Wie bereits dargestellt (siehe oben II.) ist Leitschnur für die Einteilung des Gemeindegebiets in unterschiedliche Wärmeversorgungsarten, die Zielvorgabe einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen. Entscheidet sich die Gemeinde also für ein dezentrales Versorgungsgebiet, ist sie unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze der Auffassung, dass ein Wärmenetz nicht ausreichend geeignet ist. Dies kann sich dahingehend zuspitzen, dass ein potenzieller Wärmenetzbetreiber einen Vorschlag für ein Wärmenetz in diesem Teilgebiet unterbreitet hat. Zwar sind solche Vorschläge von der planungsverantwortlichen Stelle bei der Einteilung zu berücksichtigen¹⁴. Dies heißt jedoch nicht, dass die Gemeinde dem Vorschlag folgen

mus. Insbesondere besteht kein Anspruch Dritter auf eine bestimmte Einteilung¹⁵. Sprechen obige Erwägungen in der Gesamtschau gegen diese Wärmeversorgungsart, trifft die Gemeinde eine andere Darstellung. Da Dritte mangels Außenwirkung¹⁶ nicht an die Darstellungen des Wärmeplans gebunden sind, muss das vorschlagende Unternehmen nicht von seinen Plänen abrücken. Die Gemeinde kann in dieser Situation den Vorleistungsmarkt örtlich eingrenzen, also auf die Gemeindeteile, die im Wärmeplan als Wärmenetzgebiete dargestellt sind. Interessenten für die im Wärmeplan als ungeeignet bewerteten Straßenzüge können darauf verwiesen werden, sich in den als Wärmenetzgebiet dargestellten Bereichen um ein Wegenutzungsrecht zu bewerben. Den Anbietern von Wärme wird dadurch nämlich nicht die Wärmenutzung verwehrt, sondern nur der Aufbau eines Wärmenetzes im Sinne des WPG. Arealnetze, die maximal 16 Gebäude und bis zu 100 Wohneinheiten umfassen¹⁷, bleiben möglich (auch unter Nutzung des öffentlichen Straßengrunds), da sie als dezentrale Wärmeversorgung einzustufen sind. Nichts anderes gilt, wenn das Quartier, in dem das Wegenutzungsrecht begehrt wird, als Wasserstoffnetzgebiet¹⁸ dargestellt ist. Laut der Gesetzesbegründung zum WPG ist in 3690 Gemeinden in Deutschland mit Teilgebieten zu rechnen, in denen bislang ein Gasnetz

9 § 18 Abs. 1 Satz 2 WPG.

10 § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB

11 § 14 Abs. 2 Nr. 2 WPG

12 Der BGH spricht von „Fernwärmenetzen“: Da es danach nicht auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes ankommt, fallen auch Nahwärmenetze darunter. Somit ist das Fernwärmenetz fachlich mit dem Begriff des Wärmenetzes i.S.d. WPG, der in dem Aufsatz verwandt wird, identisch.

13 BGH, Urt. v. 05.12.2023 – KZR 101/20, Rn. 30.

14 § 18 Abs. 1 Satz 3 WPG.

15 § 18 Abs. 2 WPG.

16 § 23 Abs. 4 WPG.

17 § 3 Nr. 17 WPG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9a Gebäudeenergiegesetz (GEG).

18 § 3 Abs. 1 Nr. 23 WPG.

liegt, das zu einem Wasserstoffnetz umgerüstet werden soll. Zwar befinden sich der zukünftige Wasserstoffnetzbetreiber und der potenzielle Wärmenetzbetreiber im Wettbewerb um die Wärmekunden in dem Teilgebiet. Allerdings handelt es sich um eine andere Infrastruktur. Auch das Bundeskartellamt sieht als relevanten Markt den Wärmemarkt an. Würde man die Gasversorgung in den Markt einbeziehen, würde die gesetzliche Gestattungspflicht für Gasversorgungsnetze¹⁹ über das Kartellrecht, wenn im betrachteten Teilgebiet ein Gasnetz liegt, auf die Wegenutzungsrechte für Wärmenetze „überschwappen“.

B) DURCHFÜHRUNG EINES AUSWAHLVERFAHRENS IM WÄRMENETZGEBIET

Der BGH hat es den Gemeinden „aus kartellrechtlichen Gründen jedenfalls nicht verwehrt, in Anlehnung an die Regelung des § 46 EnWG im eigenen Interesse und in dem der Allgemeinheit Wegenutzungsrechte zeitlich begrenzt zu vergeben und einen Wettbewerb um das Netz (...) zu organisieren“. Allerdings bezieht diese Aussage auf eine Konstellation, in der das Wegenutzungsrecht ein knappes Gut ist. Es ist zu erwarten, dass in den bis Mitte 2026 (über 100.000 Einwohner) bzw. Mitte 2028 (alle anderen Gemeindegebiete)²⁰ aufzustellenden Wärmeplänen häufig auch erstmalig zu erschließende Wärmenetz-

gebiete, sei es durch Neubau als auch durch Erweiterung, dargestellt werden. Es bewirbt sich beispielsweise für solche Teilgebiete nun ein Unternehmen um das Wegenutzungsrecht, von dem bekannt ist, dass in einem anderen Ort beim Betrieb des Wärmenetzes Versorgungsprobleme aufgetreten sind. Die Gemeinde möchte daher ein Auswahlverfahren mit einer Eignungsprüfung durchführen. Würde man generell bei Wegenutzungsrechten für Wärmeleitungen von einem „knappen Gut“ ausgehen, wäre die Wertung des BGH übertragbar. Allerdings erscheint die Konstellation eines etablierten Bestandsnetzes mit der eines neu zu errichtenden Netzes nicht vergleichbar. Solange man davon ausgehen kann, dass eine Parallelverlegung technisch möglich ist, wird man in der Anfangsphase des Netzausbaus – soweit nicht über Anschluss- und Benutzungszwänge Exklusivität geschaffen wird – eine faktische Monopolstellung des bezuschlagten Unternehmens eher verneinen müssen. Die Durchführung eines Auswahlverfahrens, obwohl kein knappes Gut bewirtschaftet wird, stellt jedoch keine unbillige Behinderung des Bewerbers im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB dar – auch wenn dies bei fehlender Eignung zur Einlegungsverweigerung führen kann. Soweit die Gemeinden, so wie in Bayern geplant, die Aufgabe der planungsverantwortlichen Stellen nach dem WPG übertragen erhalten, obliegt ihnen die Umsetzungs-

verantwortung für die Wärmeplanung. Diese hat das Ziel, die kosteneffizienteste Versorgungslösung für die jeweiligen Teilgebiete zu finden. Ein Auswahlverfahren mit der Absicht, den geeignetsten Wärmenetzbetreiber zu finden²¹, trägt diesem Ziel Rechnung.

AUSWAHLVERFAHREN ZWINGEND DURCHFÜHREN?

Davon zu unterscheiden ist, ob die Gemeinde ein Auswahlverfahren vor Zuteilung des Wegenutzungsrechts durchführen muss. Der BGH hat dies offengelassen, weil die Frage nicht entscheidungserheblich war. Jedoch hat er für die Entscheidungsfindung einen klaren Fingerzeig gegeben: „Es kann (...) nicht dem Wettbewerb überlassen bleiben, ob sich nach der Vergabe von einfachen Wegenutzungsrechten Wettbewerb entwickelt. Die Frage, ob weitere Netze wirtschaftlich zu betreiben sind, muss vor der Entscheidung der Frage beantwortet werden, ob Wegenutzungsrechte jedem Interessenten einzuräumen sind und ob ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchzuführen ist.“ Die Gemeinden tragen also als marktbeherrschendes Unternehmen die Verantwortung dafür, dass sie erkennen, wann sie ein „knappes Gut“ bewirtschaften und müssen die richtigen Schlüsse daraus ziehen. Wie gerade erörtert, wird der Aufbau eines neuen Wärmenetzes häufig

nicht sofort zu der marktbeherrschenden Stellung führen. Bei einer angemessenen Befristung des Wegenutzungsrechts, soweit für alle weiteren bekannten Interessenten ausreichend Platz im Straßengrund besteht, dürfte daher eine Direktvergabe weiter rechtmäßig sein. Da aber ein Auswahlverfahren jedenfalls zulässig ist, riskiert natürlich derjenige am wenigsten, der ein solches „prophylaktisch“ durchführt. Häufig wird sich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vergabeabsicht kein weiterer Interessent melden, sodass der Verfahrensaufwand begrenzt sein kann. Interessieren sich jedoch weitere Wettbewerber für das Wegenutzungsrecht, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Komplexität externe Unterstützung für die Begleitung des Verfahrens (Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Umgang mit Rügen, Wertung der Angebote) beigezogen werden muss.

C) KRITERIEN DES AUSWAHLVERFAHRENS

Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, ist ein Verfahrensbrief zu erstellen. In diesem ist im Besonderen zu entscheiden, welche Kriterien die Gemeinde zulässigerweise zur Auswahlsteuerung anlegt. Unzweifelhaft besteht bei der Wegerechtsvergabe für Wärmenetze keine Bindung an das EnWG. Die zu beachtenden Grenzen dürfte daher das OLG Düsseldorf²² in seinem Urteil zur Vergabe von Wasserkonzessionen aufge-

zeigt haben: „Da eine § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 EnWG entsprechende Regelung nicht vorhanden ist und die energiewirtschaftlichen Regelungen auf die Vergabe von Wasserkonzessionsverträgen auch nicht im Wege der Analogie anzuwenden sind, ist der Konzessionsgeber bei der Aufstellung und Gewichtung der Auswahlkriterien freier. Dem öffentlichen Auftraggeber steht aufgrund seines Leistungsbestimmungsrechts ein weiter Spielraum zu. Jedoch müssen die Kriterien sachbezogen und dürfen nicht willkürlich sein.“ Um bei der Sachbezogenheit auf der sicheren Seite zu sein, bietet sich eine Orientierung an der Zielsetzung des Wärmeplanungsgesetz an. Nochmals sei deshalb § 1 WPG zitiert: „Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen.“ Jedenfalls dürften neben einer Eignungsprüfung prognostizierte Wärmepreise und die Nachhaltigkeit der Energieerzeugung (EE-Anteil über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus) zulässige Gegenstände von Auswahlkriterien sein. Inwieweit Angelegenheiten der ört-

lichen Gemeinschaft berücksichtigt werden können, wird die Zukunft weisen. Jedenfalls soweit die genannten Zielsetzungen gewahrt sind, ist davon auszugehen, dass auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden dürfen. Die Interessen bezüglich der Wegenutzung (insbesondere die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße und die Übernahme der Folgekosten) können unzweifelhaft Gegenstand der Auswahlentscheidung sein. Dies gilt auch für das Entgelt für die Wegenutzung, wobei zu beachten ist, dass sich aus dem für Entgelte einschlägigen Missbrauchsverbot (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB) Höchstgrenzen ergeben. Zur Frage der Angemessenheit wird auf die Ausführungen des Bundeskartellamts in der Sektoruntersuchung Fernwärme, die allerdings noch aus dem Jahr 2012 stammt, verwiesen.²³

D) KEINE VERWEIGERUNG VON ÜBERBAU

Die Gemeinde kann jedoch nicht nach Erteilung eines Wegenutzungsrechts weiteren Bewerbern die Parallelverlegung verweigern, mithin den sogenannten Überbau verhindern. Sie ist nicht befugt Wegenutzungsrechte künstlich mit dem Argument zu verknappten, dass ein weiteres Netz nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, also eine Kannibalisierung unter den Netzbetreibern zu verhindern. Die Gemeinde würde damit den Aufbau eines Monopols ermögli-

¹⁹ § 46 Abs. 1 EnWG.

²⁰ § 4 Abs. 2 WPG.

²¹ Zu unterscheiden ist die reine Wegenutzungsrechtsvergabe, bei der nicht „beschafft“ wird, von der Konzessionierung bzw. einer Bau- und Betriebsverpflichtung.

²² OLG Düsseldorf, Urte. v. 21.03.2018 – VI-2 U (Kart) 6/16.

²³ Siehe im Bericht Rn. 257 ff.

chen und ein ausschließliches Wegenutzungsrecht erteilen. Um nicht in Konflikt mit § 1 GWB zu geraten, bedürfte es dafür einer gesetzlichen Freistellung, die derzeit nicht besteht.

IV. FAZIT

Das Urteil des BGH bedeutet eine Zäsur im Umgang mit Wegenutzungsersuchen von Wärmenetzbetreibern durch die Kommunen. Die durch die höchst-

richterliche Rechtsprechung ausgeformten kartellrechtlichen Bindungen und Freiheiten sind gut geeignet, die Wärmeplanung in Hinblick auf Wärmenetze sachgerecht umzusetzen. Diese müssen nun in die kommunale Praxis Eingang finden. Dafür sind insbesondere zwischen Kommunen und Wärmenetzbetreibern abgestimmte Muster für den Gestattungsvertrag und ein weitgehendes Einvernehmen über die möglichen Kriterien der Auswahlverfahren hilfreich. Um keine Überregulierung

wie im Bereich der Wegenutzungsrechte für Strom- und Gasverteilnetze durch die §§ 46, 46a und 46b EnWG zu riskieren, sollte der Gesetzgeber nicht durch eine große Zahl von Streitfällen auf den Plan gerufen werden.

Dieser Artikel ist die Zusammenfassung der Ergebnisse eines in der „KommunalPraxis spezial“, Heft 2 in 2024, bei Wolters Kluwer, erschienenen Aufsatzes unseres Referenten.

ANZEIGE

Der Klimawandel fordert konsequentes Handeln, auch von Ihnen!

Entscheiden Sie sich jetzt für 100% ökologischen Wohnungsbau, auch im bezahlbaren Wohnen.

AKTIV
HAUS

Stuttgart, 330 Wohnungen

www.ah-aktivhaus.com | Rufen Sie uns an: 0711.76750-633

Foto: Zoëj Braun

DAS WIND-AN-LAND-GESETZ UND DIE VORRANGFLÄCHENPLANUNG IN BAYERN – KOMPLEX ABER GEMEINSAM MACHBAR

Text Stefan Schelle, Vorsitzender des Bezirksverbandes Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags und 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching

Schon im Januar 2022 verständigen sich Robert Habeck und Markus Söder in München nach einem gemeinsamen Gespräch über ein 2-Prozent-Flächenziel für Vorranggebiete für Windenergie. Im Februar überfällt Russland die Ukraine, die Energiepreise, allen voran der Gaspreis und damit auch der Strompreis gehen durch die Decke. Bayern nimmt die 10-H Regelung zurück, im Wind-an-Land-Gesetz greift die Bundesregierung in über 40 Gesetze ein, vom Artenschutz bis zum Baurecht.

DIE FLÄCHENZIELE

Für Bayern werden 2022 die Flächenbeitragswerte von 1,1 Prozent bis 2027 und 1,8 Prozent bis 2032 festgelegt. Bayern überträgt mit der letzten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die einzelne Pflicht zu Beibringung der Flächenbeitragswerte auf die Regionalen Planungsverbände und damit in die Verantwortung der Landkreise, Städte und Gemeinden. Die endgültigen Ziele der einzelnen Planungsregionen sind durch den LEP-Verordnungsgeber aktuell aber noch nicht festgelegt. Heute befinden wir uns in den Regionalen Planungsverbänden etwa auf halber Strecke zur Zielerreichung. Die Ausweisung der Vorranggebiete ist allerdings komplexer als es auf den ersten Blick scheint. Naturschutz und Trinkwasserschutz, Erdbebenmessstationen und Abstände zu Wohnbebauung und zu Autobahnen, militärische Belange,

realistische Erschließung, Interessen der Gemeinden und Artenschutzdichtezentren – es sind viele, viele Belange, die zu berücksichtigen und abzuwägen sind.

Der Weg, die gewählte Planungsebene, die regulatorische Mechanik und das Ziel gehen bei aller, ganz unterschiedlicher und sicher teilweise berechtigter Kritik in der Gesamtschau aber in Ordnung.

DER WEG IST DER RICHTIGE

Windkraft wird es für einen nachhaltigen und sicheren Energiemix in der Fläche brauchen. Und eine Steuerung und Gesamtkonzeption auf der Ebene der Regionalplanung ordnet nicht nur die zukünftigen Windräder, eine Bündelung schafft auch Planungssicherheit und eine möglichst wirtschaftliche Erschließung mit Umspannwerken und Stromleitungen. Solange die Regionalplanung keine Ausschlussflächen definiert, bleibt auch die kommunale Planungshoheit unberührt und die Kommunen können nach wie vor über die eigene Bauleitplanung Windräder im eigenen Gemeindegebiet ermöglichen. Ziel der Vorranggebiete ist es aber, mittelfristig die Planung und den Bau zu beschleunigen.



1. BÜRGERMEISTER
STEFAN SCHELLE

UNTERSCHIEDLICHE GESCHWINDIGKEITEN

Wir sehen in den 18 Planungsregionen derzeit unterschiedliche Fortschritte. In Nordbayern ist man zum Teil weiter als in Südbayern. Die Vorgehensweisen und Geschwindigkeiten unterscheiden sich je nach Region. Es ist aber immer der jeweils kommunal verfasste Planungsverband, der die möglichen Flächen und Belange ermittelt, berät und entscheidet. In der Planungsregion München haben wir beispielsweise sehr früh einen Beirat mit vielen Trägern öffentlicher Belange gegründet, der die unterschiedlichen Perspektiven schon im Vorfeld in die Planung eingebracht hat. Die Diskussionen mit dem Staatsforst, den Netzbetreibern, den Naturschutzverbänden, den Landkreisen und Kom-

munen, mit Fachplanern waren fruchtbar und sie werden uns auf dem Weg zu einer guten und abgewogenen Planung sicherlich helfen.

ES IST NICHT ALLES GOLD, WAS GLÄNZT

Zum einen brauchen wir einen gemeinsamen Ansatz über die einzelnen Regionen hinaus.

Und wir brauchen Antworten: Was passiert, wenn einzelne Regionen, speziell entlang der Alpen, die Flächenziele mangels Windhäufigkeit oder landesplanerischen Vorgaben nicht einhalten können? Welche Ansprüche aus militärischen Belangen oder der zivilen Luftfahrt sind überholt und/oder können weggelassen oder geändert werden? Es ist verständlich, dass seit der sicherheitspolitischen „Zeitenwende“ ein Bedürfnis nach mehr Flexibilität im Bereich der Luftverteidigung besteht. Allerdings sind beispielsweise die Auskünfte, die die Planungsregionen von der Bundeswehr zum Thema der Bauverbotszonen erhalten, meist viel zu unbestimmt oder verzögert, sodass sie keine Klarheit in die Planungsprozesse bringen. Hier braucht es klare Vorgaben von Bund und Land.

Betriebswirtschaftlich rechnen sich regionale zum Teil die Windräder auf Grund der Windhäufigkeiten nur mit entsprechenden EEG-Aufzahlungen, teilweise um den Faktor 1,55. Damit sind die Investitionen in Windräder,

Umspannwerke und Stromleitungen in manchen Regionen nur sinnvoll, wenn eine relativ hohe Einspeisevergütung, teilweise deutlich über 13 C/kWh Arbeitspreis gesichert sind. Der geforderte, billige Strom, für unsere Unternehmen ist das nicht, denn der aktuelle Strompreis an der Börse - Tagespreis für Graustrom (darin etwa 50 Prozent regenerativer Strom enthalten) – schwankt zwischen 0,00 und 6 C/kWh. Die Differenz bezahlen letztlich wir alle. Und noch wichtiger: Abschalten von Anlagen, weil zu viel Strom im Netz ist, das ist praktisch eine volkswirtschaftliche Katastrophe. Wir brauchen deshalb eine bayernweite Strategie zur Speicherung von Strom, denn die Schwankungen Tag/Nacht, Wind/Flaute und noch mehr Sommer/Winter sind die größten Herausforderungen.

GERECHTIGKEIT, SELBSTBESTIMMUNG UND TEILHABE

Wichtig sind über die Planung hinaus die Themen Bürgerbeteiligung, gemeindliche Steuerung und gemeindliche Wertschöpfung. Dort wo die Windräder stehen müssen die Menschen auch etwas davon haben. Bisher hat es die Politik jedoch versäumt, optimale kommunalen Wertschöpfungsmodelle auf den Weg zu bringen. Für diesen Befund genügt ein Blick auf die Debatte im Bayerischen Chiemdreeck. Auch die Bayerischen Staatsforsten müssen sich diesbezüglich noch mehr bewegen. Der Bayerische Gemeindetag hat in seinem energiepolitischen For-

derungspapier unter den Stichworten Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe konkrete Vorschläge gemacht, die von der Politik zeitnah aufgegriffen werden müssen.

PACK MAS AN

Doch bei allem Für und Wider gilt natürlich: mit einer guten, vor allem sachlichen und keiner ideologischen Diskussionskultur innerhalb unserer kommunal verfassten regionalen Planungsverbände und einem vernünftigen und strukturierten Vorgehen werden wir Städte, Märkte und Gemeinden am Schluss auch diese Herausforderung meistern. Bayerisch gesprochen: Es hilft ja nix, also pack mas an.

BAYERISCHER GEMEINDETAG ERHÄLT DAS SIEGEL „KOMMUNALE IT-SICHERHEIT“



Eine funktionierende, sichere und stabile EDV ist die Voraussetzung unserer täglichen Arbeit in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Daher freuen wir uns sehr, dass unser Präsident Dr. Uwe Brandl und unser Geschäftsführer Hans-Peter Mayer kürzlich das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ aus den Händen von Albert Füracker, unserem Bayerischen Finanz- und Heimatminister persönlich, entgegennehmen konnten. „Es ist eine wichtige Auszeichnung“, so Brandl „von einer staatlichen Fachbehörde bescheinigt zu bekommen, dass wir bei der Informationssicherheit auf einem guten Weg sind. Das Siegel ist auch eine Anerkennung für die gute Arbeit meiner Mitarbeiter und motiviert uns, diesen Weg weiterzugehen. Weltweit nehmen Cyberangriffe stetig zu und können auch unsere Kommunen treffen – der Schutz der IT-Systeme ist daher von größter Bedeutung.“

„Durch sein Engagement und die erneute Auszeichnung mit dem Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ geht der Bayerische Gemeindetag bei diesem wichtigen Thema mit gutem Beispiel voran und demonstriert: Freistaat und

Kommunen schaffen Hand in Hand neue digitale Serviceangebote für die Menschen und arbeiten auch bei der IT-Sicherheit intensiv und erfolgreich zusammen!“, gratuliert Finanz- und Heimatminister Albert Füracker.

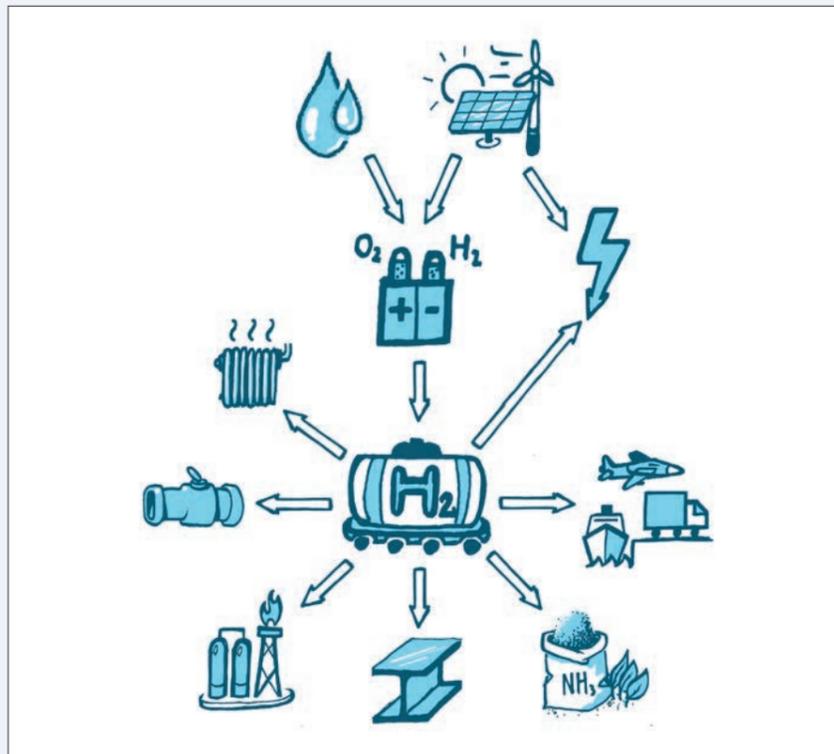


WASSERSTOFF-MULTIPLIKATOREN AN DER LENK: UNTERSTÜTZUNGS-ANGEBOTE FÜR KOMMUNEN

Die Bayerische Staatsregierung hat mit ihrer Wasserstoffstrategie das Ziel ausgerufen, eine globale Vorreiterrolle im Bereich der Wasserstofftechnologie einzunehmen. So leistet der Freistaat nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele, sondern stärkt über Innovation und den Einsatz neuester Technologien auch die hiesige Wirtschaft.

Wasserstoff findet sich vorwiegend in gebundener Form (Wasser, Biomasse,

Erdgas etc.) und kann mithilfe von „grünem“ Strom klimaneutral und somit ohne Entstehung von Treibhausgasemissionen gewonnen werden. Der auf diese Weise regenerativ erzeugte Energieträger kann einen entscheidenden Beitrag zur Defossilisierung sowie zur Sektorenkopplung leisten und bietet von der Langzeitspeicherung erneuerbarer Energien bis hin zum Einsatz in kommunalen Nutzfahrzeugen vielseitige Anwendungsmöglichkeiten für bayerische Unternehmen und Kommunen:



Über regenerativen Strom wird mit Hilfe der Elektrolyse Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff aufgespalten. Der gewonnene Wasserstoff kann vielseitig eingesetzt werden, bspw. in der Mobilität, in der Stahl- oder Chemieindustrie, im Gebäudesektor oder für die Speicherung von erneuerbarer Energie mit anschließender Rückverstromung.

WASSERSTOFF-MULTIPLIKATOREN DER LENK UNTERSTÜTZEN KOMMUNEN

Die Wasserstoff-Multiplikatoren der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im Bayerischen Landesamt für Umwelt sind Ansprechpartner für alle bayerischen Akteure und bieten ein umfangreiches Angebot von Beratung und Vernetzung bis hin zu Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit. Folgende Bausteine sind für die Auseinandersetzung mit der Thematik im kommunalen Bereich von besonderer Bedeutung:

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE WISSENSAMMLUNG

Auf der Website der LENK steht eine kostenlose sowie öffentlich zugängliche Wissenssammlung in Form von PDF-Dokumenten zur Verfügung.

Sie umfasst die Module:

- Grundlagen zum Thema Wasserstoff
- Übersicht über Förderinstrumente
- Erfolgreiche Wasserstoffprojekte und Modellregionen
- Übersicht über Genehmigungsverfahren
- Genehmigungsrechtlicher Leitfaden für Wasserstoff-Gasfüllanlagen
- Anrechenbarkeit von Wasserstoff auf die THG-Minderungspflicht
- Wissenswertes zum Inhalt einer Projektbeschreibung

Foto: © LFU

FÜHRUNGSANGEBOT DURCH DEN ENERGIEPARK WUNSIEDEL

Die Wasserstoff-Multiplikatoren organisieren für bayerische Kommunen und Landkreise Führungen durch den Energiepark Wunsiedel. Das rund vierstündige Programm gliedert sich wie folgt:

- Vortrag zu Grundlagen im Bereich Wasserstoff sowie zum „WUNsiedler Weg Energie“ inklusive Fragerunde
- Workshop mit allen Akteuren
- Führung durch den Energiepark mit Bayerns größter Elektrolyse-Anlage, einem Hackschnitzel-ORC-Prozesses sowie der Herstellung von Holzpellets

ANGEBOT EINES „RUNDEN TISCHES WASSERSTOFF“ IN IHRER REGION

Die Wasserstoff-Multiplikatoren bieten runde Tische für alle am Themenkomplex interessierten Akteure (Landräte, Bürgermeister, Kommunalpolitiker, Stadtwerke, Unternehmen) einer Region an. Fachvorträge und Frage- sowie Diskussionsrunden bringen die Beteiligten auf denselben Wissensstand und fördern den Austausch sowie die Vernetzung.

Ein Folgeschritt kann ein gemeinsamer Workshop, beispielsweise in Form einer SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse), sein. Dies befähigt die Region, das Format eigen-

Foto: © Technikerschule Höchstädt



ständig fortzuführen und darauf aufbauend eine eigene Wasserstoffstrategie zu entwickeln.

WASSERSTOFF-SCHULWETTBEWERB H2@SCHOOL

Die LENK organisiert jährlich den Wasserstoff-Schulwettbewerb H2@School, um bereits junge Menschen für Wasserstoff und die entsprechenden Technologien zu begeistern. Im Wettbewerb nähern sich die Schülerinnen und Schüler den Themen Wasserstoff, erneuerbare Energien und Klimawandel zunächst theoretisch und wenden das Erlernte anschließend praktisch an. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse aller Schularten in Bayern. In jedem Schuljahr gibt es neue Aufgaben zu lösen. Eine Anmeldung ist vor den Sommerferien und zu Beginn des Schuljahres möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: lenk.bayern.de/hzschool.html

WEITERFÜHRENDE LINKS UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN

Weitere Informationen rund um die Unterstützungsangebote sowie Zugang zu den Informationsmodulen erhalten Sie kostenfrei auf der Website der LENK:

www.lenk.bayern.de/themen/energiewende/wasserstoff/index.html

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der LENK unter folgenden Mailadressen gerne zur Verfügung:

wasserstoff@lenk.bayern.de
hzschool@lenk.bayern.de

15. BAYERISCHES ENERGIEFORUM UND 10. BAYERISCHES WASSERKRAFTFORUM IN GUNZENHAUSEN

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindegtag

Gelungene Premiere in Gunzenhausen: Erstmals veranstalteten die Bayerische Gemeindezeitung und der Bayerischer Gemeindegtag am 23. April gemeinsam das Bayerische Energie- und Wasserkraftforum. Die zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Gemeindegtags, Frau Dr. Birgit Kreß, Erste Bürgermeisterin im Markt Erlbach eröffnete die eintägige Veranstaltung. Parallel fanden durchlaufend sehr gut besuchte Fachforen in vier Sälen statt. Breiten Raum nahm dabei das am 1.1.2024 in Kraft getretene Wärmepflanzungsgesetz ein. „Bei uns im ländlichen Raum gibt es bereits in vielen der 14 Ortsteile Wärmenetze, die teilweise über Biogas oder andere Energieträger gespeist werden“, berichtete Gastgeber Karl-Heinz Fitz, Erster Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen. Aktuell sei man gerade dabei, ein Baugebiet mit 90 Bauplätzen zu realisieren und ein kaltes Nahwärmenetz aufzubauen.

Mehr als 300 Teilnehmer informierten sich aber auch in der modernen Stadthalle über neue Produkte, aktuelle Dienstleistungen, konkrete Lösungsmöglichkeiten und gut funktionierende Beispiele. Noch mehr Aussteller als in der Vergangenheit, 39 Partner sowie 35 Referentinnen und Referenten wohnten der bewährten Fachveranstaltung bei. „Das macht uns sehr stolz. Damit stellen wir eine noch bessere Versorgung mit relevanten Themen für unsere Besucher und Partner sicher“, stellte GZ-Verlegerin Constanze von Hassel fest.

Julia Langer vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warb für die vom Team Energiewende Bayern initiierten Bayerischen Energietage, die nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr heuer fortgesetzt werden und vom 21. bis 29. September 2024 stattfinden.

den. Unter dem Motto „Energiewende. Hier. Jetzt.“ wird gezeigt, wie die Energiewende vor Ort gelingt. Positivbeispielen und Vorbildern soll eine große Bühne gegeben werden.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie hier: bayerisches-energieforum.de



Energierreferent Stefan Graf



Organisatorin Constanze von Hassel (Gemeindezeitung) und Gastgeber Karl-Heinz Fitz (Gunzenhausens Bürgermeister)



Vizepräsidentin Birgit Kreß bei der Eröffnungsrede

KOMMUNE-AKTIV SOFTWARE: ARBEITSERLEICHTERUNG UND EFFIZIENZ AUF ALLEN EBENEN

SITZUNGSMANAGEMENT UND WEBSITEPFLEGE LEICHT GEMACHT

Lohr am Main, Juni 2024

Kennen Sie dieses Szenario? Die Frist der Sitzungsladung naht. Ihre Sitzungsplaner sind am rotieren – Vorlagen fertigstellen, Tagesordnung zusammenfügen, Ladung versenden ... und dann eine Änderung in letzter Minute. Alles nochmal neu? Kein Thema mit KOMMUNE-AKTIV. Mit nur wenigen Klicks sind Änderungen eingepflegt und die neue Tagesordnung steht digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

KOMMUNE-AKTIV setzt genau da an,

wo Rathäuser heute aufgrund der Vielzahl der aktuellen Herausforderungen Unterstützung benötigen: Arbeitsschritte werden vereinfacht, Abläufe optimiert, Mitarbeiter spürbar entlastet. Dies gilt sowohl für die KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware als auch für die KOMMUNE-AKTIV Websitesoftware – ein weiteres Standbein des unterfränkischen Herstellers multi-INTER-media GmbH. Die Betreuung umfangreicher Internetseiten mit einem übersichtlichen und den modernen Anforderungen entsprechenden Design wird mit KOMMUNE-

AKTIV zum Kinderspiel – Mitarbeiter können die Inhalte eigenständig pflegen, spezielle EDV- oder Programmierkenntnisse sind nicht erforderlich.

„Entsprechend unserer Philosophie 'Programme – für Menschen gemacht' steht die Benutzerfreundlichkeit bei unseren Softwareprodukten immer an erster Stelle. Wir möchten Rathäusern Werkzeug an die Hand geben, die den Büroalltag wesentlich erleichtern und für Mitarbeiterzufriedenheit sorgen“, fügt Geschäftsführer Jochen Goßmann hinzu.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Von Kommunen für Kommunen. Für die Zukunft.

- Weniger Aufwand, mehr Übersicht: Die praxisnahe Software mit durchdachten Zusatzfunktionen erhöht die **Effizienz** Ihrer Verwaltung.
- Immer aktuell und inklusive: Das Rats- und Bürgerinformationssystem leistet für Sie den **digitalen Informationsaustausch**.
- Start frei für Neues: Dank einfacher Installation und umfassender Betreuung können Sie **innerhalb kürzester Zeit** loslegen.
- Schwarz auf weiß: An Ihrer bestehenden IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden, die Kosten sind dadurch **klar kalkulierbar**.

Online-Präsentation:

Sie kennen KOMMUNE-AKTIV noch nicht? Rufen Sie uns an, wir stellen Ihnen die Software gerne näher vor -
Tel. 09352 500995-0

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de www.kommune-aktiv.de



AUS DEM VERBAND

Feierliche Übergabe des Gutachtens „Engagement und Freiwillige Feuerwehren“ durch Frau Professorin Dr. Doris Rosenkranz an Innenminister Joachim Herrmann am 31.5.2024 in der TH Nürnberg. Für den Bayerischen Gemeindetag nahm Erster Vizepräsident Thomas Zwingel (re. im Bild) teil.



Dr. Uwe Brandl beim Runden Tisch kommunale Wärmeplanung mit Staatsminister Hubert Aiwanger

//// KREISVERBAND BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN

Am 25. April 2024 fand auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden und Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Gaißach Stefan Fadinger eine Sitzung des Kreisverbands des Bayerischen Gemeindetags Bad Tölz-Wolfratshausen statt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister trafen sich hierfür zum Austausch im Rathaus der Gemeinde Icking.

Nach einer Begrüßung durch die Hausherrin, Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Icking Verena Reithmann und einer Vorstellung der Gastgemeinde, hielt der Referent der Geschäftsstelle

des Bayerischen Gemeindetags Benedikt Weigl einen Vortrag über die Nutzung von Rad- und Wirtschaftswegen und damit verbundenen Haftungsfragen. Insbesondere die Thematik der zunehmenden Nutzung dieser Wege für den Fahrradverkehr führt immer häufiger zu praktischen Problemen hinsichtlich der Frage nach der Baulast an solchen Wegen und wer die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen tragen muss.

Weitere Themen der Sitzung waren u. a. die neue LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 und die Neuerungen und Chancen im Rahmen der Projektideen sowie ein Austausch über die Projektidee eines kommunalen IT-Schuldienstes.

Zum Abschluss gab Landrat Josef Niedermaier einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Landratsamt. Zentral dabei waren insbesondere Fragen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum ÖPNV im Landkreis und zur Sicherstellung des Betriebs bestimmter Linien.

//// KREISVERBAND MÜHLDTORF

Zur Kreisverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags im Landkreis Mühldorf begrüßte der Kreisverbandsvorsitzende und Erste Bürgermeister der Gemeinde Buchbach Herr Thomas Einwang am 29. April 2024 die anwesenden Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen im Veranstaltungssaal „Alte Post“ der Gemeinde Maitenbeth.

Nach einer Begrüßung durch den Hausherrn, Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Stark, informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Benedikt Weigl über rechtliche Themen rund um den öffentlichen Feld- und Waldweg. Dabei ging es insbesondere um die unterschiedlichen Aufgaben der Gemeinde und der Beteiligten an diesen Wegen, um die Verkehrssicherungspflichten sowie die möglichen Umlagemöglichkeiten von Instandhaltungskosten.

Weiter folgten Vorträge von Kreisbrandrat Harald Lechertshuber aus der Kreisbrandinspektion sowie ein Erfahrungsbericht von Herrn Erster Bürger-



v.r.n.l.: Kreisverbandsvorsitzende und Erster Bürgermeister der Gemeinde Gaißach Stefan Fadinger, Gastgeberin und Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Icking Verena Reithmann, Referent der Geschäftsstelle Benedikt Weigl

Foto: © StMWi/B. Brummer

meister der Stadt Neumarkt über das Thema Löschwasserversorgung und das gemeindliche Einvernehmen. Zum Abschluss informierte Herr Landrat Max Heimerl die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle Themen aus dem Landratsamt. Hierbei standen u.a. die Themen Asyl und der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration zu Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie das Thema Windvorranggebiete im Fokus.



v.r.n.l: Kreisverbandsvorsitzende und Erster Bürgermeister der Gemeinde Buchbach Thomas Einwang, Gastgeber und Erster Bürgermeister der Gemeinde Maitenbeth Thomas Stark, Referent der Geschäftsstelle Benedikt Weigl

/// ERSTE BAYERISCH-UNGARISCHE KOMMUNALKONFERENZ

In Esztergom (Ungarn) fand die erste bayerisch-ungarische Kommunalkonferenz statt. Initiatoren waren der bayerische Innenminister Joachim Herrmann sowie der ungarische Innenminister Dr. Sándor Pintér.

Nebst den beiden Innenministern sowie Dr. Tibor Navracsics, Minister für

öffentliche Verwaltung und territoriale Entwicklung von Ungarn, trat auch der Heimenkircher Bürgermeister Markus Reichart vor rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Ungarn und Bayern ans Rednerpult.

In Stellvertretung für Präsident Dr. Uwe Brandl repräsentierte Markus Reichart für den Bayerischen Gemeindetag die über 2.000 kreisangehörigen bayerischen Mitgliedskommunen und somit den größten kommunalen Spit-



zenverband Deutschlands. In seiner Ansprache ging er auf die Bedeutung von kommunalen Partnerschaften aus Sicht kreisangehöriger Gemeinden ein. Darüber hinaus gab er Anekdoten bezüglich der seit 1998 bestehenden Partnerschaft der Marktgemeinde Heimenkirch mit der ungarischen Partnerstadt Balassagyarmat zum Besten.

Im anschließenden Austausch des Allgäuer Bürgermeisters mit Innenminister Joachim Herrmann wurden noch ein paar „bayerische Themen“ gemeinsam erörtert.

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Josef Beimler, Markt Waldthurn, Vorsitzender des Kreisverbandes Neustadt a.d. Waldnaab, zum 70. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Stefan Schelle, Gemeinde Oberhaching, Mitglied des Präsidiums und Landesausschusses, Vorsitzender des Bezirksverbands Oberbayern und Vorsitzender des Kreisverbands München, zum 60. Geburtstag.



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// AKZEPTANZ DER ENERGIEWENDE IN LÄNDLICHEN RÄUMEN STÄRKEN

Der Sachverständigenrat ländliche Entwicklung (SRLE) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat seine Stellungnahme „Transformation des Energiesystems: Chancen des Ausbaus von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für ländliche Räume nutzen“ an Bundesminister Cem Özdemir übergeben. Der SRLE gibt darin Empfehlungen ab, um die Akzeptanz sowie die Beteiligung an den Erträgen der erneuerbaren Energien in Kommunen und Bürgerschaft zu stärken. Der DStGB hat als Gast-Sachverständiger an der Stellungnahme mitgewirkt.

In seiner Stellungnahme verweist der SRLE auf die herausragende Bedeutung der ländlichen Räume beim Ausbau erneuerbarer Energien. Er empfiehlt, die besondere Betroffenheit der ländlichen Räume bei der Umsetzung der Energiewende stärker zu berücksichtigen und zeigt auf, wie die mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verbundenen Chancen für die Menschen und die Kommunen besser ge-

nutzt werden können und was dafür zu tun ist. Seine Empfehlungen zum Erhalt der kommunalen Steuerungsfähigkeit bei der Standortplanung, zur finanziellen Beteiligung von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern an der Wertschöpfung sowie für räumlich faire Netzentgelte und angemessene Ausgleichszahlungen an Kommunen für neue Stromtrassen zielen darauf ab, die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erhalten bzw. zu verbessern.

Der Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung spricht im Einzelnen folgende Empfehlungen für Bund, Ländern und Kommunen aus:

EMPFEHLUNGEN ZUM ERHALT DER KOMMUNALEN STEUERUNGSFÄHIGKEIT BEI DER STANDORTPLANUNG

- Bund und Länder sollen Kommunen unterstützen und befähigen, ihren Gestaltungs- und Steuerungsspielraum strategisch zu nutzen.
- Regionale und kommunale Planungsträger müssen Standortentscheidungen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen stärker zusammendenken.
- An geeigneten Standorten sollen Flächen gleichzeitig für Windenergie- und Photovoltaikanlagen genutzt werden.

– Die Potenziale für Photovoltaikanlagen auf Dach-, Wand-, Versiegelungs- und Brachflächen sollen vorrangig ausgeschöpft werden.

– Die Ausweitung der Photovoltaikpflicht auf Gebäuden muss beschleunigt werden.

EMPFEHLUNGEN ZUR FINANZIELLEN BETEILIGUNG VON KOMMUNEN SOWIE BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

– Kommunen und Bürgerschaften müssen besser informiert und unterstützt werden.

– Bürgerenergiegesellschaften sollen gestärkt und aktiv unterstützt werden.

– Das Ausschließlichkeitsprinzip bei der Gewerbesteuererlegung sollte abgeschafft werden.

– Es sollte im EEG eine obligatorische Teilhaberegelung geschaffen werden.

– Die Länder sollten, soweit dies bundesgesetzlich nicht geregelt ist oder ergänzend hierzu, landesgesetzliche Teilhaberegelungen erlassen.

– Die Rahmenbedingungen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen in kommunaler Trägerschaft müssen verbessert werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR RÄUMLICH FAIRE NETZENTGELTE UND ANGEMESSENE AUSGLEICHSAUZAHLUNGEN AN KOMMUNEN FÜR NEUE STROMTRASSEN

– Die Netzentgeltregulierung muss eine faire Verteilung der Netzkosten gewährleisten.

– Die Kommunen müssen für die Flächenbelegung durch Stromtrassen von den Übertragungsnetzbetreibern angemessene Ausgleichszahlungen erhalten.

Die Stellungnahme des SRLE kann unter folgendem Link abgerufen werden: bmel.de

Quelle: DStGB Aktuell 2024

BMUV VERÖFFENTLICHT ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES ELEKTROG

Das Bundesumweltministerium hat Anfang Mai 2024 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgelegt und die Verbändeanhörung eingeleitet. Die geplanten Gesetzesänderungen sollen dazu beitragen, mehr Elektroschrott zu sammeln, um Recyclingquoten zu erfüllen und Brandrisiken zu vermindern. Hierfür wird insbesondere der Handel mit mehr Rücknahme- und Informationspflichten in Anspruch genommen und auf die Einführung des „Thekenmodells“ auf

kommunalen Wertstoffhöfen gesetzt.

Nachdem Deutschland die durch die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte festgesetzte Sammelquote von 65 Prozent der in den Vorjahren in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten in den letzten Jahren deutlich verfehlt hat (38,6 Prozent in 2021), soll dies durch einheitlich gekennzeichnete Sammelstellen in Geschäften sowie einer Ausweitung der Möglichkeit zur Rückgabe eines Altgerätes ohne gleichzeitigen Neukauf auf alle Geräte mit einer Kantenlänge von bis zu 50 Zentimetern (von bislang 25 Zentimetern) verbessert werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf elektronische Einweg-Zigaretten gelegt. So soll durch entsprechende Informationspflichten an den Verkaufsstellen das Bewusstsein dafür steigen, dass elektronische Einweg-Zigaretten nicht im Restmüll entsorgt werden dürfen. Zudem sollen Verbraucher die E-Zigaretten an allen Verkaufsstellen zurückgeben dürfen.

Darüber hinaus sollen über die Gesetzesnovelle Brandrisiken minimiert werden, die durch falsch entsorgte Lithium-Batterien verursacht werden. Lithium-Batterien sind in immer mehr Elektrogeräten enthalten und teilweise fest verbaut. Für die Entsorgungswirtschaft ist die unsachgemäße Erfassung von Lithium-Batterien bei der Sammlung von Elektroaltgeräten eine erhebliche Bedrohung. Brände, die durch beschädigte oder falsch entsorgte Bat-

terien entstehen können, führen zum Stillstand von Anlagen und können bei gehäuftem Auftreten zu Entsorgungseingpässen führen.

Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass bei der Sammlung am Wertstoffhof die Elektroaltgeräte künftig ausschließlich durch geschultes Personal des Wertstoffhofs in die Sammelbehälter einsortiert werden und dies nicht mehr durch die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst erfolgt. Insbesondere soll ein „Einwerfen“ der Altgeräte – wie bislang vielerorts üblich – in die Behälter vermieden werden. So soll sichergestellt werden, dass Batterien aus abgegebenen Elektrogeräten – sofern möglich – entfernt und diese Batterien gesondert entsorgt werden. Das Risiko einer Beschädigung der Batterie durch mechanische Verdichtung bei Sammlung und Transport wird dadurch reduziert. Das Verfahren soll zeitnah abgeschlossen werden und die Änderungen zum 01.01.2026 in Kraft treten.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die geplanten Änderungen fallen geringer aus als erhofft, gehen jedoch angesichts weiterhin niedriger Sammelquote und den immer weiter steigenden Verkaufszahlen für Elektrogeräte grundsätzlich in die richtige Richtung. Kritisch zu prüfen sein wird der entstehende Mehraufwand auf kommunalen Wertstoffhöfen. Die kommunalen Spitzenverbände werden eine gemeinsame

Stellungnahme abgeben.

Weitere Informationen
Den Gesetzesentwurf finden Sie hier: bmu.de

Quelle: DStGB Aktuell 1924

NEUER INFORMATIONEN-BAUSTEIN FÜR KOMMUNEN ZUM THEMA MOBILFUNK

Das Informationszentrum Mobilfunk hat in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene einen weiteren Informationsbaustein mit dem Titel "Rechtlicher Rahmen" erstellt:

www.informationszentrum-mobilfunk.de/2024/05/15/neue-broschuere-informiert-ueber-den-rechtlichen-rahmen-des-mobilfunks/

Mobilfunksendeanlagen sind ein wichtiger Bestandteil unserer zunehmend digitalisierten Welt. Beim Ausbau der Infrastruktur müssen sowohl Mobilfunkanbieter als auch Kommunen die baurechtlichen Vorschriften beachten, um sicherzustellen, dass der Bau und Betrieb von Mobilfunksendeanlagen rechtskonform erfolgt.

Insgesamt ist das Baurecht für Mobilfunksendeanlagen ein komplexes Thema, das sowohl technische als auch rechtliche Aspekte berücksichtigt. Wichtige gesetzliche Grundlagen zur Errichtung und dem Betrieb von Mobilfunkanlagen sind das Bauplanungsrecht



(BauGB) und die Landesbauordnungen (LBO). Weitere relevante Gesetze sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Naturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Gesetze regeln den Bau und Betrieb von Mobilfunksendeanlagen in Bezug auf Standort, Bauweise, Umweltauswirkungen und Einhaltung von Grenzwerten. Je nach Art der geplanten Bauweise und des Umfeldes kann vor der Errichtung einer Mobilfunkanlage eine Baugenehmigung erforderlich sein. In jedem Fall aber muss die Anlage den Vorgaben des Baurechts entsprechen, die der vierte Teil des InfoBaukastens ausführlich darstellt.

Zusätzlich regelt ein mehrstufiger Beteiligungsprozess die Information und die Mitsprache der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze. Städte und Gemeinde werden rechtzeitig über die Ausbaupläne informiert und kön-

nen ihre konkreten Standortvorschläge in die Planung einbringen. Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände haben diesen Prozess im Rahmen einer Mobilfunkvereinbarung konkretisiert. Mit einer 2023 erneuerten Selbstverpflichtung ergänzen die Mobilfunkunternehmen den regulatorischen Rahmen und leisten damit einen Beitrag zur Versachlichung der Mobilfunkdiskussion in Deutschland.



//// ELEKTROMOBILITÄT KOMMT IN BAYERN WEITER ZÜGIG VORAN

Die Bestandszahlen der Elektrofahrzeuge in Bayern sind auch im vergangenen Jahr in hohem Tempo gewachsen. Zum 01.01.2024 waren in Bayern 268.948 Pkws mit rein elektrischem Antrieb zugelassen. Das ist eine Steigerung von 40 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert. Das vorzeitige Ende der staatlichen Kaufprämie „Umweltbonus“, welche völlig überraschend nur noch bis einschließlich 17.12.2023 gewährt wurde, ist in den Zahlen daher noch nicht erkennbar.

Eine regionenspezifische Analyse

der Elektromobilität, unterteilt nach Zulassungsbezirken in Bayern, findet sich in der Anlage. Mit Ausnahme des Landkreises Rhön-Grabfeld weist die Elektromobilität in allen bayerischen Regionen Steigerungen gegenüber dem Vorjahr auf. Bayernweit fahren bereits 3,2 Prozent der Pkws elektrisch.

Quelle: VBEW

//// 2. FUSSVERKEHRSPREIS DEUTSCHLAND

Der Fußverkehrspreis Deutschland wird in diesem Jahr zum zweiten Mal ausgeschrieben. Gesucht werden Kommunen, die mit fortschrittlichen Maßnahmen das Gehen attraktiver machen. Die eingereichten Projekte und Maßnahmen müssen bereits umgesetzt oder in Umsetzung sein. Erstmals können neben baulichen Maßnahmen auch Kommunikationsprojekte für den Fußverkehrspreis eingereicht werden. Besonders kinderfreundliche Lösungen werden mit einem Sonderpreis ausgezeichnet. Städte und Gemeinden haben vom 6. Mai bis zum 14. Oktober 2024 die Möglichkeit, sich beim FUSS e. V. zu bewerben. Der DStGB unterstützt den Preis.

KOMMUNEN GESUCHT, DIE DAS GEHEN SICHER UND ANGENEHM GESTALTEN

Der Fußverkehrspreis Deutschland würdigt im Jahr 2025 zum zweiten Mal

Städte und Gemeinden, die mit fortschrittlichen Maßnahmen das Gehen attraktiver machen. Der Preis wurde vor zwei Jahren vom FUSS e. V. ins Leben gerufen und wird diesmal von der Stiftung CO₂ gefördert. Das Ziel ist es, Kommunen dazu zu ermutigen, sichere, barrierefreie, attraktive und grüne Wegenetze zu schaffen. In Deutschland gibt es immerhin rund 83 Millionen Zufußgehende, die eine bessere Infrastruktur verdienen.

Neu ist, dass auch ein Sonderpreis vergeben wird. Dieser zeichnet kinderfreundliche Projekte und Maßnahmen unter dem Motto „Kinder sicher und gerne zu Fuß“ aus. Neben baulichen Maßnahmen können auch Kommunikationsprojekte teilnehmen. Eine interdisziplinäre Jury bestehend aus Expertinnen und Experten der Verkehrsforschung, Stadtentwicklung, Kinderschutz, Barrierefreiheit, Umwelt- und Klimaschutz, Kommunalverbände und Planungspraxis wird die Einreichungen bewerten.

SCHWERPUNKTE UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Gesucht werden Maßnahmen in den Bereichen Wegenetz, Sicherheit und Barrierefreiheit. Außerdem werden Schnittstellen zum Öffentlichen Personenverkehr berücksichtigt und die Aufenthaltsqualität durch eine fußverkehrsfreundliche Infrastruktur. Ausschlaggebend für die Bewertung ist in allen Punkten die Wirksamkeit für den Fußverkehr.

Weitere Informationen

Informationen unter:
fuss-ev.de/fussverkehrspreis

Quelle: DStGB Aktuell 1824



//// MEHR KLIMASCHUTZ IM WALD – BUND STELLT RUND 130 MIO. EURO FÜR WALDBESITZENDE ZUR VERFÜGUNG

Das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wird ab sofort gemeinsam vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt ab 2024 aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des BMUV. Antragsteller erhalten ab jetzt von der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR) die Bewilligungsbescheide für das Jahr 2024. Das 2022 erfolgreich angelaufene Förderprogramm unterstützt kommunale und private Wälder bei der Umstellung auf eine nachhaltige und an die Auswirkungen des Klimawandels angepasste Bewirtschaftung.

Mehr als 8500 private und kommunale Waldbesitzende werden seit 2022 auf Basis der Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement dabei unterstützt, einen Kriterienkatalog langfristiger Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in ihren Wäldern umzusetzen. Diese Kriterien gehen dabei über den gesetzlichen Standard und die bestehenden Zertifizierungen hinaus. Die Größe der bisher geförderten Waldfläche liegt bei insgesamt etwa 1,52 Millionen Hektar. Davon liegen 57 Prozent im Körperschaftswald und 42 Prozent im Privatwald. Insgesamt konnten bereits 21 Prozent des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland erreicht werden.

Die Förderung ist auf 10 bzw. 20 Jahre angelegt und erfordert die Einhaltung der im Förderprogramm festgelegten 11 bzw. 12 Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement. Für den Nachweis können über PEFC, FSC oder im Fall Mecklenburg-Vorpommern auch über die ANW-Zusatzmodule für eine entsprechende zusätzliche Zertifizierung beantragt werden.

Anträge auf Zuwendungen aus dem Programm können weiterhin online über die Seite www.klimaanpassungswald.de bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) gestellt werden.

Die „Förderrichtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepasstes Waldmanagement“ startete im November 2022 und wird von der FNR als Projekträger-

ger betreut. 2023 hatte die Bundesregierung im Haushalt des BMEL bereits 120 Millionen Euro für die Honorierung der Ökosystemleistungen bereitgestellt. Ab sofort verantworten BMUV und BMEL die Förderung des Klimaangepasstes Waldmanagements gemeinsam.

HINTERGRUND

Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) will die Bundesregierung die Resilienz und Klimaschutzleistung von Ökosystemen stärken. Natürliche Lebensräume wie Moore, Wälder, Wildnis, Auen, Meere und Küsten sollen besser geschützt und widerstandsfähiger werden, um dauerhaft zu den nationalen Klimaschutzziele beizutragen. Das Aktionsprogramm beinhaltet 69 Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern. Für die Finanzierung stehen bis 2027 insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

ANMERKUNG DES DSTGB

Der DStGB begrüßt die Fortführung des Förderprogramms zur Unterstützung der Waldbesitzenden beim Erhalt, der Entwicklung und der Bewirtschaftung ihrer Wälder im Klimawandel. Warum verzichten jedoch immer noch Kommunen auf Fördergelder aus diesem Bundesprogramm? Eine Abfrage zur Inanspruchnahme des Förderprogramms bei den Mitgliedern des Gemeindeförderungverbandes NRW im Jahr 2023 ergab folgendes Stimmungsbild: Vom Grund-



VERANSTALTUNGEN

//// TAG DES SICHERHEITS-RECHTS

**16. – 17. JULI 2024
IN AUGSBURG ODER DIGITAL**

Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum sind wichtige Standortfaktoren für Städte und Regionen. Kommunen, Polizei und Sicherheitsbehörden sorgen dafür, dass sich Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft sicher fühlen können. Mit der wärmeren Jahreszeit startet wieder verstärkt die Veranstaltungssaison. Auch Demonstrationen und Kundgebungen finden vermehrt statt. Als Ordnungsbehörde haben Sie dabei vielfältige Aufgaben, Rechte und Pflichten. Erfahren Sie auf der Tagung, welche Anforderungen z. B. an Sicherheitskonzepte gestellt werden, welche Neuerungen es im Versammlungsrecht gibt und vieles mehr!

Referenten

Frank Plamboeck, Janina Hentschel, Martin Bachmaier, Klaus Backer, Ralf Hermle, Prof. Dr. Norbert Ullrich, Hendrik Nees, Simon Schmauß

Kosten

Fachtagung 380 € inkl. Unterlagen zum

Download zzgl. Verpflegungspauschale pro Person /Tag 49 € zzgl. MwSt.

Kontakt/Anmeldung

tagungen@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// 16. SPEYERER TAGE ZUM FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSRECHT

**12. & 13. SEPTEMBER 2024
IN SPEYER**

Donnerstag, 12.09.2024

- Totenfürsorge zwischen Zivil- und Verwaltungsrecht (PD Dr. Robert Korves, Humboldt-Universität zu Berlin/Ruhr-Universität Bochum)
- Der „Hirntod“ als Todeszeichen im Bestattungsrecht (Rainer Beckmann, Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg)
- Aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht (Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mannheim)
- Von Intensivpatienten und Friedhofsheriffs (Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Trauer am Arbeitsplatz: Rahmenbe-

dingungen und Herausforderungen (Christine Kempkes, Lebens- und Trauerbegleiterin (BVT), Freie Trauerrednerin, Dozentin und Autorin, Oberhausen)

Freitag, 13.09.2024

- Arbeitsbedingungen und psychisches Befinden im Bestattungswesen: Einblicke in ein Befragungsprojekt (Prof. Dr. Sandra Schladitz, Hochschule Fresenius Heidelberg)
- Aktuelle Stunde
- Bestattungsrecht in der Türkei (Dr. Ayşe Nur Saldıran, Türkisch-Deutsche Universität, Istanbul)

Anmeldung

weiterbildung.uni-speyer.de

Kosten

270 Euro für Träger der Universität Speyer
299 Euro für sonstige Teilnehmende

//// KWW-KOMMUNEN-BEFragung

Das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) der Deutschen Energie-Agentur (dena) führt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Befragung (Dauer: ca. 25 min.) zum Thema Kommunale Wärmewende durch.

– Befragungszeitraum:

- 10.06. – 14.07.2024
- Themen: Stand der Kommunalen Wärmeplanung (KWP), Herausforderungen in der KWP, Akteursbeteiligung, Maßnahmenumsetzung
- Durchführung: GIM – Gesellschaft für Innovative Marktforschung

Die gewonnenen Erkenntnisse helfen dabei, Unterstützungsangebote für die kommunale Wärmewende zu erarbeiten. Auch die Antworten der Kommunen, die im vergangenen Jahr bereits an der Umfrage teilgenommen haben, sind in diesem Jahr wieder relevant, unter anderem, da sich das Themenspektrum bspw. in den Punkten Akteursbeteiligung und Umsetzungsmaßnahmen.

Zur Umfrage

https://d273.keyingress.de/?i_survey=32_db9ba2efebf7bde239f58ee493ffb2f

Als Dank für den Aufwand bietet das KWW den teilnehmenden Kommunen an, das KWW-Stipendium zu nutzen. Dieses deckt die Reisekosten von Kommunenvvertreterinnen und -vertretern zur Großen KWW-Konferenz am 19. September 2024 in Halle (Saale). Die Konferenz ist wie alle KWW-Angebote grundsätzlich für alle Teilnehmenden kostenlos.



KAUF & VERKAUF

//// SANDFANG-RECHEN-KOMPAKTANLAGE R05 UND R09 ZU VERKAUFEN

Der Markt Nennslingen verkauft eine gebrauchte Sandfang-Rechen-Kompaktanlage R05 und R09 komplett mit Schaltschrank der Fa. Huber Technology, Baujahr 1998, mit folgenden Betriebsstunden: Siebschnecke 5718 h, Vertikalschnecke 405 h, Horizontalschnecke 404 h, Preis ist VB.

Kontakt

Markt Nennslingen, Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen, Bürgermeister Bernd Drescher, Tel. 09147 94 11-12

//// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z. B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt

Tel. 08638 85636, Fax 08638 886639
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 12. APRIL – 8. MAI 2024



EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

Foto: ©f9photos – elements.envato.com

BRÜSSEL AKTUELL 8/2024

12. – 26. APRIL 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung: Gigabit-Infrastrukturverordnung verabschiedet
- Beihilfen: Kommission veröffentlicht Beihilfenanzeiger 2023

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Grüner Deal: Rat verabschiedet Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie
- Abfallwirtschaft: Parlament verabschiedet Verpackungsverordnung
- Wasser: Delegierte Rechtsakte zur Verbesserung der Wasserresilienz und -qualität
- Bodengesundheit: Positionierung des EU-Parlaments zur Bodenüberwachungsrichtlinie
- Luftqualität: Parlament nimmt die überarbeitete Richtlinie an
- Mobilität: EU verpflichtet sich zur Förderung des Radverkehrs
- TEN-V: Parlament nimmt überarbeitete Verordnung an
- Verkehr: Schnellere grenzüberschreitende Ermittlungen bei Verkehrsdelikten
- Kreislaufwirtschaft: Parlament verabschiedet Recht auf Reparatur

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Kohäsionspolitik: Gemeinsamer Aufruf der „Cohesion Alliance“

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Inklusion: Einheitliche EU-Ausweise für Menschen mit Behinderung angenommen
- Bildung: Kommission stellt Pläne für einen europäischen Hochschulabschluss vor
- Antisemitismus: Europäisches Netzwerk zur Beobachtung gestartet

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Europäischer Rat: Beratung über die Wettbewerbsfähigkeit Europas
- Ethische Standards: Parlament verabschiedet Vereinbarung über neues Gremium
- Integrität von Wahlen: EU-Kommission stellt Leitlinien vor
- Auszeichnung: Europadiplom geht an Oberstenfeld in Baden-Württemberg

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- CERV: Konsultationsaufruf
- INTERREG: Interreg Europe dritter Projektauftrag
- LIFE-Programm: 571 Mio. € für neue Projekte
- EU-Bio-Preis: Bewerbungen bis 12. Mai 2024 möglich

BRÜSSEL AKTUELL 9/2024

26. APRIL – 8. MAI 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Stabilität- und Wachstumspakt: Rat nimmt Reform der Haushaltsregeln an

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Mobilität I: Brüsseler Erklärung zur europäischen Mobilität der Zukunft
- Mobilität II: Europäische Erklärung zum Radverkehr

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration I: Überarbeitung des Visakodex von Gambia und Äthiopien beschlossen
- Migration II: Finanzielle Unterstützung für den Libanon & intensivere Zusammenarbeit
- Kultur: Preisträger des Europäischen Integrations- und Vielfaltspriests 2024
- Veranstaltungshinweis: Kommunen sagen Ja zu Europa

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Schengen I: Kommission veröffentlicht Statusbericht 2024
- Schengen II: Parlament verabschiedet Reform des Schengen-Grenzkodex
- Konsultation I: Verbringung von Abfällen
- Konsultation II: Delegierte Verordnung zur Tiergesundheit

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Green Deal Funding Alert: Jetzt auch in Deutsch verfügbar
- Horizont Europa: Kommission mobilisiert Mittel für Forschung und Innovation

IN EIGENER SACHE

- Stellenausschreibung: Referent (w/m/d) als stellvertretende Büroleitung

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

DIGITALISIERUNG: GIGABIT-INFRASTRUKTURVERORDNUNG VERABSCHIEDET

Am 23. April 2024 verabschiedete das EU-Parlament die Gigabit-Infrastrukturverordnung, um den Ausbau von Gigabit-fähigen Netzwerken zu beschleunigen. Die Verordnung sieht vor, die Verwaltungsverfahren schneller und kostengünstiger zu gestalten, und zeitgleich die bürokratischen Hürden zu reduzieren, wodurch ein schneller und reibungsloser Netzausbau gelingen soll. Während der Verhandlungen mit dem Rat sicherten Mitglieder des Europäischen Parlaments die Genehmigungsfiktion, was besagt, dass eine Genehmigung, zur Errichtung von Infrastruktur automatisch vorliegt, wenn von einer Verwaltungsbehörde innerhalb von vier Monaten keine Antwort eingeht. Im nächsten Schritt muss der Rat den Gesetzestext noch bestätigen, bevor er in Kraft treten kann. Zu dieser Verordnung positionierte sich die Bürogemeinschaft bereits am 20. September 2023. (Pr/JK)

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. GRÜNER DEAL: RAT VERABSCHIEDET GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

Der Rat nahm am 12. April 2024 die Einigung zur Revision der Gebäude-

effizienzrichtlinie (EPBD) formell an, nachdem das EU-Parlament ihr bereits am 12. März 2024 zugestimmt hatte. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Energieeffizienz von Gebäuden mithilfe neuer Anforderungen zu steigern und Emissionen zu senken. Die Hauptvorgabe der Überarbeitung besteht darin, spätestens bis 2030 alle neuen Gebäude und bis 2050 alle bestehenden Gebäude unter Nullemissionsstandards zu erbauen bzw. zu renovieren (Brüssel Aktuell 19/2023).

Hintergrund

Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist einer der Vorschläge, die die EU-Kommission 2021 im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ vorgelegt hat. Die Richtlinie soll zum Plan der EU beitragen, klimaschädliche Emissionen bis 2030 um mind. 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken, indem die Gebäude in der EU energieeffizienter gemacht werden. Die Relevanz des Gesetzesvorhabens auf europäischer Ebene zeigt sich darin, dass mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der EU auf Gebäude entfallen. Diese Emissionen sollen durch eine höhere Energieeffizienz und einen geringeren Energieverbrauch reduziert werden, um bis 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

Bestimmungen für Gebäude in öffentlicher Hand

Mit Blick auf die ursprünglichen Forderungen der Kommission, des Parlaments und des Rates stellen die Be-

stimmungen in der verabschiedeten Fassung einen Kompromiss dar. Demnach sollen alle neuen Gebäude ab 2030 und alle Neubauten in öffentlicher Hand ab 2028 emissionsfrei sein (Art. 2 & Art. 7). Art. 3 legt fest, dass Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Ziels nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen müssen, die eine Übersicht über den nationalen Gebäudebestand umfassen und die von der Kommission regelmäßig überprüft werden. Dieser Plan muss der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 vorgelegt werden und nationale Zielmarken für die Jahre 2030, 2040 und 2050 beinhalten (Art. 3 Abs. 2 & 7). Je Gebäude muss künftig auch das „Global Warming“-Potenzial (GWP) des Lebenszyklus erhoben werden: Dies gilt für Gebäude größer als 1000 m² ab 2028, für alle Gebäude ab 2030 (Art. 7). Bestimmungen für Wohngebäude und Ausnahmen

Im Hinblick auf Wohngebäude soll der durchschnittliche Primärenergieverbrauch bis 2030 um mindestens 16 Prozent und bis 2035 um mindestens 20 bis 22 Prozent gesenkt werden (Art. 9 Abs. 2). Außerdem sollen die 16 Prozent der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bis 2030 und die schlechtesten 26 Prozent bis 2033 durch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (MEPS) saniert werden (Art. 9 Abs. 1). Bei Wohngebäuden müssen bis 2050 mindestens 55 Prozent Energieeinsparungen durch Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffi-

zienz erreicht werden (Art. 9 Abs. 2). Generelle Ausnahmen sollen für landwirtschaftliche und denkmalgeschützte Gebäude gelten, wohingegen weitergehende Ausnahmeregelungen für Gebäude, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes geschützt sind oder bei denen eine Renovierung weder technisch oder wirtschaftlich möglich ist, sowie temporäre Gebäude und Kirchen vorgesehen sind (Art. 9 Abs. 6).

Installation von Solaranlagen

Wenn es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollen bis 2030 schrittweise Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden, je nach deren Größe, und in allen neuen Wohngebäuden installiert werden (Art. 10). Gemäß den zu erstellenden nationalen Renovierungsplänen sollen Heizkessel mit fossilen Brennstoffen bis 2040 vollständig abgeschafft werden (Art. 3; Anhang II c) und ab 2025 keine Subventionierungen für eigenständige Heizkessel für fossile Brennstoffe mehr gewährt werden dürfen (Art. 17 Abs. 15). Art. 19 legt fest, dass Mitgliedstaaten ein „Energy Performance Certificate“-System (EPC) etablieren müssen, die die Energieeffizienz von Gebäuden anhand einer Skala A bis G misst, wobei Stufe A Nullemissionsgebäude (gemäß Art. 2) darstellt. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und muss hiernach in nationales Recht umgesetzt werden. Die Art. 30 bis 34 und 36 bis 38 gelten ab zwei Jahre nach dem Inkrafttreten.

Kommunale Einschätzung

Insgesamt sind die Ergebnisse aus kommunaler Sicht verhalten zu begrüßen, da die strengen Fristen und Ziel- und Renovierungsvorgaben, die insbesondere im Änderungsvorschlag des EU-Parlaments vorgesehen waren, in den Trilogverhandlungen Ende 2023 gelockert wurden. So forderten die Parlamentarier z. B. ein Ende fossiler Heizkessel bereits ab 2035 und eine Solarpflicht für alle Neubauten ab 2028. Nichtsdestotrotz bürdet die verkürzte Frist, ab der alle Neubauten in öffentlicher Hand ab 2028 emissionsfrei sein zu haben, den Kommunen zusätzliche Lasten auf. Außerdem bleiben die Ziele für Wohngebäude sehr ambitioniert und sind nur realisierbar, sofern national der Rahmen der Förderung energetischer Sanierungen und des Neubaus beibehalten wird. Es bleibt somit abzuwarten, wie in Deutschland mit der Erstellung eines nationalen Renovierungsplans bis 2025/2026 die Ziele, die diese Richtlinie setzt, im Detail kommunalverträglich umgesetzt werden können. Daneben ist es generell zu bedauern, dass die EPBD und die kürzlich verabschiedete Energieeffizienz-Richtlinie (EED, Brüssel Aktuell 17/2023) getrennt verhandelt und verabschiedet wurden, da sie mit Bezug auf eine Erhöhung der Energieeffizienz und bei Renovierungsvorgaben beiden (öffentlichen) Gebäudesektor teilweise explizit in den Blick genommen haben. (Pr/NL)

2. BODENGESUNDHEIT: POSITIONIERUNG DES EU-PARLAMENTS ZUR BODENÜBERWACHUNGS-RICHTLINIE

Am 10. April 2024 nahm das EU-Parlament seine Positionierung zur Bodenüberwachungsrichtlinie an, die von der EU-Kommission im Juli 2023 vorgeschlagen wurde. Die Abgeordneten unterstützen das übergeordnete Ziel, bis 2050 gesunde Böden zu haben, in Übereinstimmung mit dem EU-Ziel der Nullverschmutzung und der Notwendigkeit einer harmonisierten Definition der Bodengesundheit sowie eines umfassenden und kohärenten Überwachungsrahmens, um eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung zu fördern und kontaminierte Standorte zu sanieren. Das neue Gesetz wird die EU-Länder verpflichten, den Gesundheitszustand aller Böden in ihrem Hoheitsgebiet zunächst zu überwachen und dann zu bewerten. Die nationalen Behörden können die Bodenskriptoren anwenden, die die Bodeneigenschaften der einzelnen Bodentypen auf nationaler Ebene am besten veranschaulichen. Die Abgeordneten schlagen eine fünfstufige Klassifizierung vor, um den Zustand der Böden zu bewerten (sehr guter, guter, mäßiger ökologischer Zustand, geschädigte und kritisch geschädigte Böden). Böden mit einem guten oder hohen ökologischen Zustand würden als gesund gelten. Die EU-Länder müssen außerdem kontaminierte Standorte untersuchen, bewerten und sanieren, um unannehmbare Risiken für die

menschliche Gesundheit zu beseitigen. Das Dossier wird vom neuen Parlament nach den Europawahlen vom 6. bis 9. Juni weiterverfolgt. (LM)

3. LUFTQUALITÄT: PARLAMENT NIMMT DIE ÜBERARBEITETE RICHTLINIE AN

Das EU-Parlament hat am 24. April 2024 die überarbeitete Richtlinie zur Luftqualität und für saubere Luft in Europa angenommen. Vorhergegangen war die Einigung im Trilog am 20. Februar 2024. Die neuen Normen setzen Grenz- und Zielwerte für verschiedene Luftschadstoffe fest, darunter Feinstaub und Stickstoffdioxid, die bis 2030 verschärft werden sollen. Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen Fristverlängerungen beantragen, müssen jedoch ihre Luftqualitätspläne aktualisieren und über deren Umsetzung berichten. Die Richtlinie sieht auch den Zugang zu Gerichten vor, damit Bürger:innen Schadensersatz für Gesundheitsschäden aufgrund von Verstößen gegen die Normen erhalten können. Außerdem werden verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen die Richtlinie festgelegt, unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verstöße und der betroffenen Personen und Umwelt. Die Annahme durch die Mitgliedstaaten im Rat steht noch aus. Die Bürogemeinschaft hat sich im Rahmen ihrer Interessenvertretung in den Gesetzgebungsprozess aktiv eingebracht. (PW)

4. MOBILITÄT I: BRÜSSELER ERKLÄRUNG ZUR EUROPÄISCHEN MOBILITÄT DER ZUKUNFT

Am 4. April 2024 verabschiedeten die europäischen Verkehrsminister:innen im Rahmen einer informellen Tagung eine Brüsseler Erklärung zur europäischen Mobilität der Zukunft. Die Erklärung zielt darauf ab, den Schienenverkehr als Rückgrat der europäischen Mobilität zu etablieren. Dazu werden verbindliche Ziele für den Anteil des Schienenverkehrs festgelegt und ein EU-weiter Masterplan vorgeschlagen, um das Angebot an Schienenverkehrsdiensten zu erweitern. Es wird angestrebt, Reisen von Haus zu Haus nahtlos zu gestalten und die Schiene als tragfähige Alternative zu Flügen zu fördern. Der Fokus liegt auch auf der Steigerung des Schienengüterverkehrs und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs. Gleichzeitig wird die Bedeutung von Fahrrad und Fußverkehr betont, mit Maßnahmen zur Förderung dieser aktiven Mobilitätsformen auf europäischer und nationaler Ebene, einschließlich Investitionen in Infrastruktur und Industrie. Es wird angestrebt, eine politische Strategie auf EU-Ebene zu entwickeln und das Bewusstsein für aktive Mobilität zu erhöhen, möglicherweise durch die Ausrufung eines Europäischen Jahres des Fahrrads. Die Forderungen der Mitgliedstaaten richten sich an die neue EU-Kommission, Gesetzesvorschläge, zur Umsetzung der in der Erklärung formulierten Empfehlungen, vorzulegen. (PW)

5. MOBILITÄT II: EUROPÄISCHE ERKLÄRUNG ZUM RADVERKEHR

Die EU-Institutionen haben am 3. April 2024 im Rahmen des informellen Verkehrsrates (diese Ausgabe) eine Europäische Erklärung zum Radverkehr unterzeichnet. Die Erklärung erkennt den Radverkehr als nachhaltiges, zugängliches und erschwingliches Verkehrsmittel an. Sie beinhaltet klare Vorschläge wie sichere Radfahrnetze in Städten, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, sichere Parkplätze und Zugang zu Ladepunkten für E-Bikes. Dabei wird auf die europäische, nationale und regionale Ebene eingegangen, um die Qualität und Quantität der Fahrradinfrastruktur zu verbessern und das Radfahren attraktiver zu gestalten. Zudem soll die Datenverfügbarkeit in der EU zum Thema Radverkehr verbessert werden. Die Erklärung stellt ein gemeinsames politisches Engagement und einen strategischen Kompass für bestehende und zukünftige Politik und Initiativen auf der Grundlage eines Vorschlags der EU-Kommission vom Oktober 2023 (englischsprachig) dar, der auf Ersuchen des EU-Parlaments und der Mitgliedstaaten entwickelt wurde. (PW)

7. JAHRESFACHTAGUNG DER BAYERISCHEN BAUAMTSLEITER/-INNEN UND STADTBAU- MEISTER/-INNEN

Auch in diesem Jahr begrüßt der Bayerische Gemeindetag die Kolleginnen und Kollegen aus den städtischen und gemeindlichen Bauämtern zur nunmehr 7. Jahresfachtagung im schönen Gunzenhausen im fränkischen Seenland.

Referentinnen und Referenten aus der Rechtsprechung, aus Ministerien, Fachbehörden, Kommunen, der Anwaltschaft, der Architektenschaft, der Wissenschaft und den Kommunalen Spitzenverbänden stehen auch in diesem Jahr Rede und Antwort zu aktuellen rechtlichen und fachlich-strategischen Fragen rund um die Arbeit der Bauämter der Städte und Gemeinden. Die Themen der Fachvorträge orientieren sich hierbei an den täglichen Herausforderungen und an den Aufgabenstellungen, die von den Kolleginnen und Kollegen in den Rathäusern zu bewältigen sind. Deshalb bilden auch best-practice-Vorträge einen wichtigen Block der Tagung.

Wir bitten um Weitergabe der Information an die Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen Ihrer Städte und Gemeinden und freuen uns auch 2024 auf ertragreiche Vorträge, gute Diskussionen und auf einen kollegialen Austausch.

TERMIN

19. – 20.09.2024

TAGUNGSORT

Stadthalle Gunzenhausen
Isle-Platz 1
91710 Gunzenhausen

TEILNAHMEGEBÜHR

415 € für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags
620 € für Nicht-Mitglieder;
(jeweils inkl. gesetzlich gültiger MwSt.)

ANMELDUNG

Die Anmeldung kann ausschließlich über die Website der Kommunalwerkstatt vorgenommen werden:
baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender/2024/so-2411/

Die Zahl der Teilnehmenden ist kapazitätsbedingt begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung ist personengebunden und nur für die Gesamtdauer der Tagung möglich. Eine Reduzierung der Gebühr auf einzelne Vorträge oder Tage kann nicht vorgenommen werden.

In der Tagungsgebühr sind Teilnahme und Verpflegung während der Tagung sowie die Tagungsunterlagen enthalten. Die freigegebenen Präsentationen erhalten Sie im Nachgang der Tagung zum Download.

Eine etwaige Übernachtung ist nicht in der Teilnahmegebühr inkludiert und selbst zu buchen. Mit freundlicher Unterstützung der Tourist Information der Stadt Gunzenhausen wurden entsprechende Hotelkontingente eingerichtet:



[Hotелеmpfehlungen und -kontingente \(PDF\)](#).



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 6. Juni 2024
R X/ma

Rundschreiben 28/2024

Beseitigung von Folgeschäden bei Hochwasserereignissen; Entsorgung von anfallenden Abfällen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasserereignisse folgende Hinweise gegeben:

„Die Entsorgung von Abfällen, die in der Folge des Hochwassers angefallen sind, obliegt als Teil der Pflichtaufgabe „Abfallentsorgung“ den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung. Entsorgungsmöglichkeiten für Sperrmüll und sonstige zusätzliche Abfallmengen sind in Bayern grundsätzlich in ausreichendem Maße vorhanden. Sofern jedoch aufgrund der aktuell besonderen Situation erforderlich, wird das StMUV mit Blick auf eine möglichst zügige und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen, die durch das Hochwasser anfallen, kurzfristig gesonderte Regelungen treffen.

In der Vergangenheit hat es sich bewährt, wenn die entsorgungspflichtigen Körperschaften in den vom Hochwasser besonders betroffenen Gebieten die Entsorgung durch die Bereitstellung ausreichend dimensionierter Sperrmüll-Container auf schnelle und einfache Weise sicherstellen. Dies wird jedoch vermutlich in der aktuellen Lage nicht in jedem Fall realisierbar sein.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass von Hochwasser durchnässter und dadurch unbrauchbar gewordener Hausrat und vergleichbare Gegenstände vorübergehend auf Deponien zwischengelagert werden. Nach ihrer Trocknung sind die Gegenstände der üblichen Entsorgung zuzuführen. Die entsorgungspflichtige Körperschaft kann in der Folge des Hochwassers angefallene zusätzliche Sperrmüllmengen oder ggf. verunreinigtes Bodenmaterial vorübergehend auch auf anderen geeigneten Flächen zwischenslagern, wenn dafür zum Beispiel auf Deponien keine ausreichenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Eine derartige Zwischenlagerung ist als Vorbereitung der endgültigen Entsorgung anzusehen.



Nach § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat, keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung. In Anlehnung an diesen Rechtsgedanken ist für eine Übergangszeit nach dem Katastrophenfall für die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll oder verunreinigtem Boden bis zur endgültigen Entsorgung eine etwaige immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nicht erforderlich. Bei der deshalb genehmigungsfreien Zwischenlagerung auf geeigneten Flächen muss sichergestellt sein, dass damit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verbunden sind. Die vorübergehende Zwischenlagerung des Sperrmülls oder des verunreinigten Bodens sollte jedenfalls nicht in sensiblen Gebieten (wie Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten) erfolgen.

Es wird angeregt, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Nutzung freier Kapazitäten für die Entsorgung von Sperrmüll oder verunreinigtem Boden zusammenarbeiten. So könnten insbesondere Körperschaften, die vom Hochwasser nicht betroffen sind, im Weg der Nachbarschaftshilfe Kapazitäten zur Entsorgung wegen des Hochwassers angefallener zusätzlicher Sperrmüll- und Abfallmengen zur Verfügung stellen.

Für weitere Auskünfte an die Bürgerinnen und Bürger sollte die Abfallberatung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Mayer
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 28. Mai 2024
R IV/ma

Rundschreiben 26/2024

Bekanntgabe der „Musterblätter Radverkehr Bayern“ der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat uns mit [Schreiben](#) vom 7. Mai 2024 auf die Bekanntgabe der „[Musterblätter Radverkehr Bayern](#)“ hingewiesen, welche die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration entwickelt hat.

Die Musterblätter dienen als Hilfestellung für die Planungen von Radverkehrsanlagen und erläutern beispielhaft bauliche Infrastruktur und Markierungen für Radverkehrsanlagen. Das StMB empfiehlt – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – sich an diesen zu orientieren.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Benedikt Weigl unter der Tel.: 089/360009-27, E-Mail: Benedikt.Weigl@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Mayer
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



Landschaft innovativ planen? Jetzt erst recht!



Das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in 2021 aufgelegte Projekt „**Landschaftsplanung in Bayern – kommunal und innovativ**“ ist aktueller denn je: angesichts zunehmender Wetterextreme liegt die Bedeutung des Landschaftsplans als zentrales Instrument zur klimaangepassten und zukunftsfähigen Kommunalentwicklung auf der Hand. Erklärtes Projektziel ist, gemeinsam mit engagierten Städten und Gemeinden die kommunale Landschaftsplanung in Bayern mit innovativen Konzepten weiterzuentwickeln.

Verantwortlich für die Umsetzung sind das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL). Der bdla Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände sind maßgebliche Projektpartner.

Weitere Infos zum Projekt:

https://www.anl.bayern.de/projekte/projekt_lapla/index.htm

Mit dem diesjährigen **Schwerpunktjahr „Landschaft Innovativ Planen“** schafft die ANL durch diverse Veranstaltungen und ein Schwerpunktheft der Publikation ANLiegen Natur mehr Aufmerksamkeit für die Landschaftsplanung und ein Forum der Diskussion für neue planerische Lösungsansätze. Weitere Informationen zum Schwerpunktjahr: https://www.anl.bayern.de/projekte/landschaft_innovativ_planen/index.htm

Die **zentrale Veranstaltung mit dem Titel „Landschaft innovativ planen“** findet am **1. Oktober 2024** von 14:00 bis 17:30 Uhr mit anschließendem Get Together im **Presseclub in Nürnberg** statt. Was kann der Landschaftsplan zu Klimaanpassung, Erneuerbaren Energien und anderen Herausforderungen der Kommunen beitragen? Und wo müssen wir umdenken? Ob kommunaler Entscheidungsträger, Planer, Gesellschaft oder Individuum: alle sind aufgefordert, Landschaft innovativ zu denken, planen und zu (be-)handeln.

Die **Anmeldung** ist mit der Nummer 76/24 unter anmeldung@anl.bayern.de möglich.

Das **Schwerpunktheft von ANLiegen-Natur** erscheint im Juli 2024 und beinhaltet 11 Artikel zum Thema. Diese reichen von Beiträgen zur Bedeutung des kommunalen Landschaftsplans, über Beteiligungsstrategien bis hin zu Praxisbeispielen aus den Partnerkommunen des Projektes. In einem Interviewbeitrag zeigen der bdla Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände auf, welches Potential in der kommunalen Landschaftsplanung steckt. Die Artikel sind vorab im ANL-Newsblog verfügbar.

Infos unter: https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/anliegen46_2.htm

Ansprechpartnerinnen zum Schwerpunktjahr:

Sandra Fohlmeister und Celina Stanley (ANL). Kontakt: projekt-lapla@anl.bayern.de



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druck-
erzeugnisse sowie eine zuver-
lässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets
moderne Drucktechnik, die es
uns ermöglicht, Ihre Aufträge
schnell, günstig und auf
höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**